



Brüssel, den 15. Februar 2019
(OR. en)

6483/19

LIMITE

EF 71
ECOFIN 172
DELECT 29
DROIPEN 21
CRIMORG 25
CODEC 442

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	13. Februar 2019
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2019) 1326 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 13.2.2019 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko, die strategische Mängel aufweisen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2019) 1326 final.

Anl.: C(2019) 1326 final



Brüssel, den 13.2.2019
C(2019) 1326 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 13.2.2019

zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko, die strategische Mängel aufweisen

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

I. Allgemeiner Kontext

Am 20. Mai 2015 wurden EU-Rechtsinstrumente zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verabschiedet. Diese umfassen:

(a) die Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung¹ (nachfolgend geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/843)², und

(b) die Verordnung (EU) 2015/847 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers³.

Mit diesen Vorschriften wird der Notwendigkeit Rechnung getragen, einen soliden, klaren und verlässlichen Rechtsrahmen für den Schutz des Finanzsystems der EU zu schaffen. Die Vorschriften stehen im Einklang mit internationalen Standards und Empfehlungen, die derzeit in Kraft sind, insbesondere den Standards der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ (FATF).

Eines der Schlüsselemente des EU-Rechtsrahmens ist sein risikobasierter Ansatz. So erfordert ein erhöhtes Risiko von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung verschärfte Maßnahmen, während ein geringeres Risiko weniger strenge Kontrollen rechtfertigen kann. Einer der beim risikobasierten Ansatz zu berücksichtigenden Faktoren ist das geografische Risiko/Länderrisiko.

Zum Schutz des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts ist gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 zu ermitteln, welche Drittländer in ihren nationalen Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen, die wesentliche Risiken für das Finanzsystem der Union darstellen (im Folgenden „Drittländer mit hohem Risiko“). In Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um unter Berücksichtigung strategischer Mängel und nach Festlegung der Kriterien, auf die sich die Bewertung der Kommission stützen soll, Drittländer mit hohem Risiko zu ermitteln. Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Richtlinie berücksichtigt die Kommission dabei einschlägige Evaluierungen, Bewertungen oder Berichte internationaler Organisationen und Einrichtungen für die Festlegung von Standards mit Kompetenzen in diesem Bereich.

Hat die Kommission Länder mit strategischen Mängeln ermittelt, so sind die Verpflichteten gemäß Artikel 18a der Richtlinie (EU) 2015/849 in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/843 gehalten, in Bezug auf Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen mit Drittländern mit hohem Risiko verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden anzuwenden.

Am 14. Juli 2016 erließ die Kommission die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675, in der eine Reihe von Drittländern aufgeführt sind, die in ihren Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen, die wesentliche Risiken für das Finanzsystem der Union darstellen. Diese delegierte Verordnung wurde

¹ ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73.

² ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 43.

³ ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 1.

anschließend durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/105, die Delegierte Verordnung (EU) 2018/212 und die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1467 geändert, in denen weitere Länder mit hohem Risiko ermittelt wurden. In Erwägungsgrund 28 der Richtlinie (EU) 2015/849 wird darauf hingewiesen, dass der rechtliche Rahmen in Bezug auf Drittländer mit hohem Risiko rasch und fortlaufend angepasst werden muss, um den bestehenden Risiken wirksam zu begegnen und neuen Risiken vorzubeugen, da die von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgehenden Bedrohungen immer neue Formen annehmen, was durch die kontinuierliche Weiterentwicklung der Technologie und der den Straftätern zur Verfügung stehenden Mittel noch begünstigt wird.

Am 30. Mai 2018 haben das Europäische Parlament und der Rat die Richtlinie (EU) 2018/843 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 verabschiedet. Diese ist am 9. Juli 2018 in Kraft getreten⁴. Mit der neuen Richtlinie wurden unter anderem die von der Kommission bei ihrer Bewertung von Drittländern mit hohem Risiko nach Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 zu berücksichtigenden Kriterien überarbeitet und erweitert. Dabei wurde insbesondere ein Kriterium bezüglich der Verfügbarkeit und dem Austausch von Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer hinzugefügt, das in den FATF-Kriterien nicht enthalten ist. Die neuen Kriterien erfassen das Bestehen wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionen bei Verstößen gegen die Verpflichtungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie die Praxis des Drittlands bei der Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit zuständigen Behörden von Mitgliedstaaten.

Vor dieser legislativen Änderung hatte sich die Kommission verpflichtet, eine neue Methodik zur Ermittlung strategischer Mängel in Drittländern zu entwickeln und anzuwenden, und einen [Fahrplan](#)⁵ erstellt, der dem Europäischen Parlament und dem Rat am 30. Juni 2017 übermittelt wurde. Sie folgte damit insbesondere Ersuchen des Europäischen Parlaments, das die Kommission dazu aufgefordert hatte, sich bei der Umsetzung dieser Verpflichtung nicht einfach die FATF-Listen zu replizieren, sondern eine unabhängige Bewertung vorzunehmen⁶. Die neue Methodik wurde in der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 22. Juni 2018⁷ dargelegt, in der die überarbeiteten Kriterien für die Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko angewandt werden.

Angesichts dieser Sachlage muss die Verordnung (EU) 2016/1675 aufgehoben und eine neue Liste der Drittländer mit hohem Risiko angenommen werden, die den neuen Anforderungen der Richtlinie (EU) 2015/849, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/843, Rechnung trägt.

II. Konzept für die Bewertung von Drittländern mit hohem Risiko

A. Ziel der Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Ziel der Liste von Drittländern mit hohem Risiko ist der Schutz der Integrität des Finanzsystems der Union und des Binnenmarkts durch Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten durch Verpflichtete im Rahmen von Geschäftsbeziehungen mit

⁴ ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 43.

⁵ <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-11189-2017-INIT/en/pdf>

⁶ Siehe Entschließung [P8_TA\(2017\)0008](#), Entschließung [P8_TA\(2017\)0213](#) und [Bericht über die Untersuchung von Geldwäsche, Steuervermeidung und Steuerhinterziehung \(2017/2013\(INI\)\)](#).

⁷ SWD(2018) 362 final, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/swd_2018_362_fl_staff_working_paper_en_v2_p1_984066.pdf

Drittländern mit hohem Risiko. Ströme von illegalem Geld können die Integrität, die Stabilität und das Ansehen des Finanzsektors schädigen und eine Bedrohung für den Binnenmarkt der Union darstellen. Dies gilt in besonderem Maße für Risiken, die von Ländern mit strategischen Mängeln ausgehen, da solche Risiken sich problemlos über Ländergrenzen hinweg verbreiten und letztlich die Stabilität des Finanzsystems anderer Länder beeinträchtigen können. Daher muss unbedingt sichergestellt werden, dass es geeignete Kontrollen zur Minderung solcher Risiken gibt.

Darüber hinaus dienen diese Maßnahmen der Abschreckung, Verhinderung und Bekämpfung des Missbrauchs des Finanzsystems durch Straftäter, Terroristen und ihre Partner und sorgen dadurch auch für mehr öffentliche Sicherheit. Die Rückverfolgbarkeit von Finanztransaktionen, die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden und die Transparenz der Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer sind wesentliche Voraussetzungen für die Strafverfolgung nach dem Prinzip „Follow the money“. Durch die höhere Wachsamkeit werden die Verpflichteten dazu beitragen, dass in der gesamten Union Sicherheit gewährleistet ist.

Die Einstufung von Ländern als Drittländer mit hohem Risiko trägt zu mehr Rechtssicherheit für Wirtschaftsteilnehmer bei, die Geschäftsbeziehungen in Drittländern pflegen. Durch Erstellung der Liste wird verhindert, dass Verpflichtete sich der verstärkten Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden entziehen, und dadurch für gleiche Wettbewerbsbedingungen in der gesamten EU gesorgt. Zudem wird sichergestellt, dass die Verpflichteten über solide interne Kontrollrahmen verfügen, um die mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verbundenen Risiken zu mindern und wirksam zu steuern, und so zu einem langfristigen und nachhaltigen Wachstum der Unternehmen beigetragen. Stellen, die Finanzierungsinstrumente und Haushaltsgarantien im Rahmen des EU-Haushalts ausführen, werden (i) keine Maßnahmen unterstützen, die zu Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung beitragen, und (ii) keine neuen oder verlängerten Vorhaben mit Stellen durchführen, die in Drittländern mit hohem Risiko niedergelassen sind. Dadurch sollen EU-Mittel vor den Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die von diesen Ländern ausgehen, geschützt werden. Somit trägt dieser delegierte Rechtsakt auch zu einem angemessenen Schutz der Verbraucher, zur Förderung des Wettbewerbs, zum Schutz der finanziellen Interessen der EU und zur Gewährleistung nachhaltigen Wachstums bei.

Durch die Auflistung der Länder soll sichergestellt werden, dass die Sorgfaltspflichten sich an den Risiken orientieren, die auf der Grundlage einer Bewertung der strategischen Mängel in den betreffenden Drittländern ermittelt wurden. Es geht hier nicht darum, Drittländer anzuprangern. Die Liste wird vielmehr dazu beitragen, dass die betroffenen Länder festgestellte Mängel beheben. In der Liste aufgeführte Länder werden dazu ermutigt, festgestellte strategische Mängel rasch anzugehen. Die Kommission steht bereit, sie dabei (z. B. durch technische Hilfe) zu unterstützen, um auf der Grundlage der in der Methodik festgelegten eindeutigen Kriterien eine Streichung von der Liste zu erreichen. Dies sollte durch gezielte Gespräche unter Einbeziehung des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) sowie der zuständigen EU-Delegationen und durch gezielten politischen Dialog und Rücksprachen der Union mit den betroffenen Ländern erleichtert werden. Ein gezielter Einsatz der Instrumente der Union, gegebenenfalls auch die Entwicklungszusammenarbeit, der Aufbau von Kapazitäten sowie der Austausch von Fachwissen und bewährten Verfahren könnten dies weiter untermauern.

Die Liste soll legitime Finanzflüsse zwischen der EU und den aufgelisteten Drittländern weder begrenzen noch verringern. Die Verpflichteten sollten deshalb nicht diese Liste zur

Begründung der Verringerung solcher Flüsse heranziehen, wenn dies nach dem Unionsrecht nicht erforderlich ist. Es ist nicht beabsichtigt, die wirtschaftlichen oder finanziellen Beziehungen zu den aufgelisteten Ländern zu beschränken. Die Liste wird vielmehr dazu beitragen, das Vertrauen der Verpflichteten im Umgang mit diesen Ländern zu stärken, da sie in die Lage versetzt werden, geeignete Kontrollen einzuführen. Genauso wenig soll die Liste unangemessene Folgen in Bezug auf die finanzielle Inklusion und die Tätigkeiten gemeinnütziger Organisationen in Drittländern nach sich ziehen.

Das Verfahren der Auflistung von Ländern wird sich weder auf die humanitäre Hilfe der Union, ihre Entwicklungspolitik oder die Gewährung von Finanzhilfen noch auf die Vergabe von Aufträgen und die Gewährung von Budgethilfen in diesen Drittländern auswirken. Allerdings ist der Einsatz von EU-Mitteln und -Haushaltsgarantien seit dem Erlass der Verordnung (EU) 2017/2396 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, der Verordnung (EU) 2017/1601 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung⁸ und der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 über die Haushaltsordnung an strengere Bestimmungen zur Förderung verantwortungsvollen Handelns im Steuerwesen und bei der Geldwäschebekämpfung gebunden. Diese Rechtsakte untersagen neue oder verlängerte Vorhaben mit Einrichtungen, die in Ländern und Gebieten niedergelassen, die auf der EU-Liste der für Steuer- und Geldwäschebekämpfungszwecke nicht kooperierenden Länder und Gebiete aufgeführt sind, es sei denn, das entsprechende Vorhaben wird physisch in diesem Land umgesetzt und es liegen keine anderen Risikofaktoren vor⁹. Die Kommission wird mit den Durchführungspartnern, insbesondere den internationalen Finanzinstitutionen, zusammenarbeiten, um die Einhaltung dieser Vorgaben durch regelmäßigen Dialog und strukturelle Sorgfaltsprüfungen sicherzustellen und so die wirksame Umsetzung der Unionspolitik im Bereich des auswärtigen Handelns der EU zu gewährleisten.

B. Etappenziele der Überprüfung

Die Kommission präsentierte die wichtigsten Etappenziele in einem [Fahrplan](#), den sie dem Europäischen Parlament und dem Rat am 30. Juni 2017 übermittelt hat. Diese Initiative ist Teil der umfassenderen Bemühungen der Kommission um die Förderung der weltweiten Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und um eine bessere Durchsetzung einschlägiger Maßnahmen.

Die Kommission ist Mitglied der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ (FATF) und unterstützt deren Bemühungen um die weltweite Einhaltung internationaler Standards, indem sie insbesondere Länder mit strategischen Mängeln in ihrem System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ermittelt und mit diesen zusammenarbeitet, um die Gefahr der Geldwäsche weltweit zu verringern. Die Kommission hat ihr Engagement zur Unterstützung der Arbeit der FATF und von FATF-ähnlichen regionalen Gremien noch verstärkt und wird dies im Rahmen der Förderung der internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich auch fortsetzen.

⁸ Siehe Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. September 2017 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD), der EFSD-Garantie und des EFSD-Garantiefonds (ABl. L 249 vom 27.9.2017).

⁹ Siehe Artikel 155 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 193 vom 30.7.2018).

Die Kommission ergänzt diese Bemühungen durch das Management EU-spezifischer Risiken. Dies ist besonders wichtig, weil die Erstellung der FATF-Liste vom jeweiligen Zeitpunkt in dem (über mehrere Jahre geplanten) Bewertungszyklus, dem Zeitpunkt der Beobachtung und der Festlegung von Prioritäten abhängt. Zweck, Verfahren und Prioritäten der EU-Liste der Drittländer mit hohem Risiko unterscheiden sich von denen der FATF. Die Beschränkung der höheren Wachsamkeit auf Transaktionen, an denen von der FATF aufgelistete Länder beteiligt sind, würde keine ausreichenden Garantien für das Finanzsystem der EU gewährleisten. Daher haben die Mitgesetzgeber die Kriterien für die Analyse der Kommission im Rahmen der Überarbeitung der Richtlinie (EU) 2015/849 ausdrücklich geändert und somit diesen Ansatz für eine unabhängigere Bewertung durch eine eindeutige rechtliche Verpflichtung bestätigt.

Dieser Ansatz untermauert somit die Politik der Kommission, die sich in der FATF für einen weltweit angewandten Ansatz für Drittländer mit hohem Risiko stark macht und das Finanzsystem der EU besser vor externen Risiken schützen will.

Vor dem Hintergrund hat die Kommission eine neue Methodik¹⁰ zur Ermittlung von Ländern mit strategischen Mängeln bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung entwickelt, durch die sichergestellt wird, dass die Kommission nach einem objektiven, fairen und transparenten Verfahren arbeitet. Die Methodik umfasst die wichtigsten Etappenziele, die Bewertungskriterien und die Folgemaßnahmen und bietet Drittländern damit mehr Berechenbarkeit. Die Arbeiten werden in mehreren Phasen durchgeführt:

- In einer ersten Phase hat die Kommission eine detaillierte Methodik entwickelt, durch die eindeutig geklärt wird, welches Verfahren anzuwenden ist, anhand welcher Kriterien die zu bewertenden Länder und die Prioritätsstufe ihrer Bewertung bestimmt werden, welche Bewertungskriterien für die ausgewählten Länder gelten und welche Folgemaßnahmen mit den Drittländern in Angriff zu nehmen sind. Dadurch ist sichergestellt, dass sich die Kommission nicht ausschließlich auf die Berichte der FATF stützt, sondern verschiedene Informationsquellen berücksichtigt. Bei der Ausarbeitung dieses neuen Bewertungsverfahrens hat die Kommission die Mitgliedstaaten über ihre Expertengruppe für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (im Folgenden „Expertengruppe der Kommission“) konsultiert. Die Methodik wurde am 22. Juni 2018 veröffentlicht.

- In einer zweiten Phase („Scoping“) hat die Kommission in einer Voruntersuchung geprüft, wie viele Länder zu bewerten sind und welche Prioritäten dabei gelten. Länder, die nur schwach in das EU-Finanzsystem integriert und in Bezug auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung keinem Risiko ausgesetzt sind, wurden ausgeschlossen. Diese Voruntersuchung basierte auf objektiven Kriterien und stützte sich auf zuverlässige und relevante Informationsquellen. Die Ergebnisse wurden am 15. November 2018 veröffentlicht¹¹.

- In einer dritten Phase hat die Kommission die Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung der betreffenden Drittländer bewertet, beginnend mit den Ländern, denen Ende 2018 die höchste Priorität zugeordnet wurde. Die übrigen Länder wird die Kommission schrittweise (bis 2025) einer Bewertung unterziehen, sobald neue Informationsquellen zur Verfügung stehen. Bereits überprüfte Länder werden weiterhin überwacht.

¹⁰ SWD (2018) 362 final, abrufbar unter:
https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/swd_2018_362_fl_staff_working_paper_en_v2_p1_984066.pdf

¹¹ https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/list_of_scoping-priority-hrtc_aml-cft-14112018.pdf

C. Methodik für die Bewertung von Drittländern und Bewertungskriterien

Mit der [Methodik zur Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko](#) wird ein Verfahren zur autonomen Bewertung durch die Kommission auf der Grundlage klarer Kriterien, Nachweise und Tatsachen im Einklang mit dem Unionsrecht eingeführt. Zwei Wege können zur Einstufung eines Landes als „Drittland mit hohem Risiko“ führen: (1) Länder werden von der FATF öffentlich aufgeführt (vorbehaltlich einer Analyse der Kommission, die etwaige zusätzliche Informationen unter Einbeziehung anderer Quellen heranzieht); (2) basierend auf externen Informationsquellen werden Länder aufgrund strategischer Mängel in ihren Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung als Länder eingestuft, von denen erhebliche Bedrohungen für das Finanzsystem der Union ausgehen.

(1) Von der FATF öffentlich aufgeführte Länder

Angesichts des hohen Integrationsgrads des internationalen Finanzsystems, der engen Verbindungen zwischen Marktteilnehmern, des großen Volumens grenzüberschreitender Transaktionen in die und aus der Union sowie des hohen Grades der Marktöffnung ist die Kommission der Auffassung, dass jedes von einem nationalen System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgehende Risiko für das internationale Finanzsystem auch ein Risiko für das Finanzsystem der Union darstellt. Dieser Ansatz unterstützt internationale Anstrengungen im Umgang mit Ländern mit hohem Risiko und erhöht den Druck auf diese Länder, ihre strategischen Defizite zu beheben. Zudem werden die Bemühungen der EU um ein weltweit befolgtes Konzept für Länder mit hohem Risiko unterstützt.

In diesem Zusammenhang wird davon ausgegangen, dass jedes Drittland, das nach Einstufung der FATF ein Risiko für das internationale Finanzsystem darstellt, auch ein Risiko für den EU-Binnenmarkt darstellt. Dies gilt für jedes Land, das in den FATF-Dokumenten „Public Statement“ und „Improving Global AML/CFT Compliance: On-going Process“ öffentlich aufgeführt ist. Sowohl die Kommission als auch 15 Mitgliedstaaten sind Mitglied der FATF, beteiligen sich aktiv an der FATF-Bewertung von Ländern mit strategischen Mängeln und haben Zugang zu einschlägigen Informationsquellen. Die Kommission wird sich in der FATF weiter für eine Koordinierung mit den EU-Mitgliedstaaten einsetzen, um sicherzustellen, dass bei der Außenvertretung der EU-Politik in diesem Bereich Kohärenz gewährleistet ist.

Die Kommission analysiert bei ihrer autonomen Bewertung Informationen der FATF und andere Informationsquellen (einschließlich Konsultation der zuständigen Expertengruppe der Kommission) und beschließt erst dann, ob ein von der FATF aufgeführtes Land in die EU-Liste der Drittländer mit hohem Risiko aufgenommen wird. Findet die Kommission in ihrer Analyse die Bewertung der FATF bestätigt, so stellt sie fest, dass berechtigte Gründe zu der Annahme bestehen, dass die von der FATF aufgeführten Länder „Drittländer mit hohem Risiko“ im Sinne von Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 sind.

Die von der FATF verfügbaren Informationen bleiben ein wichtiger Ausgangspunkt für eine solche Bewertung. Die Auflistung der FATF folgt einem auf klaren Kriterien beruhenden Verfahren, in das die Kommission als FATF-Mitglied eng eingebunden ist. Grundlage für den Überprüfungsprozess sind Informationen über Bedrohungen, Schwachstellen oder bestimmte Risiken, die von einem Land ausgehen. Diese Informationen können aus Berichten über gegenseitige Evaluierungen stammen, von FATF-Mitgliedern eingeholt oder aus der Tatsache abgeleitet werden, dass ein Land nicht mit FATF-ähnlichen regionalen Gremien zusammenarbeitet und folglich nicht bereit ist, die FATF-Standards umzusetzen.

Beim Überprüfungsprozess ermittelt die FATF für jedes Land die schwerwiegendsten Mängel in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung („strategische Mängel“) und erstellt zusammen mit dem Land einen Aktionsplan für die Behebung dieser Mängel. Die FATF verlangt darüber hinaus Zusagen auf hoher politischer Ebene, dass das Land die im Aktionsplan geforderten rechtlichen, regulatorischen und operativen Reformen umsetzt. Jedes überprüfte Land hat die Möglichkeit, die Ergebnisse der Überprüfung in einem persönlichen Treffen mit der zuständigen Review-Gruppe der ICRG (Gruppe für die Überprüfung der internationalen Zusammenarbeit) zu erörtern. Die FATF veröffentlicht auf der Grundlage der Ergebnisse ihrer Überprüfungen auf jeder Plenarsitzung zwei Erklärungen, in denen auf die Schwere der von dem Land ausgehenden Risiken und auf die politischen Zusagen zur Bewältigung der Probleme eingegangen wird. Auch die Streichung aus den FATF-Erklärungen folgt einem festen Verfahren, um sicherzustellen, dass ein Land alle Komponenten des Aktionsplans umfassend berücksichtigt hat und die Umsetzung im Gange ist.

Die FATF-Listen stellen einen guten Ausgangspunkt dar, da bei den Kriterien, ihrer Gewichtung und den spezifischen Schwellenwerte für die Aufnahme in die Liste der Schwerpunkt auf Ländern liegt, die ganz wesentliche und grundlegende strategische Mängel aufweisen. Daher erscheint es gerechtfertigt, Länder als „Drittländer mit hohem Risiko“ einzustufen, wenn die Analyse der Kommission die Bewertungen der FATF bestätigt.

Bei Kandidatenländern kann die Kommission in ihrer Bewertung auch die in den Beitrittsverhandlungen vereinbarten Abhilfemaßnahmen zur Behebung der festgestellten strategischen Mängel prüfen. Dies lässt sich dadurch rechtfertigen, dass dieselben Ziele unter bestimmten Umständen auch durch andere Maßnahmen als die Aufnahme in eine Liste erreicht werden können. In solchen Fällen können im Rahmen des Beitrittsprozesses Abhilfemaßnahmen entwickelt werden, bei denen die Kandidatenländer eine Reihe strenger Kriterien erfüllen müssen. Die Möglichkeit, gleichermaßen solide Abhilfemaßnahmen einzuführen, bietet sich ausschließlich für Drittländer, die im Prozess des Beitritts zur EU stehen.

(2) Andere Länder, die in einer Analyse der Kommission auf der Grundlage einschlägiger Informationsquellen ermittelt wurden

Die Kommission hat auch Länder ausgewählt, die einer weiteren Analyse unterzogen werden, um zusätzliche Risiken, die für das EU-Finanzsystem spezifisch sind, zu untersuchen. Bei der Bewertungsmethodik wird gründlicher berücksichtigt, wie stark die von einem Drittland ausgehende Bedrohung in Bezug auf Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Steuerstraftaten ist und welche Bedeutung der Finanzsektor und der Nichtfinanzsektor haben. Diese Elemente fließen in die Bewertung ein, ob diese Länder ihrem Risikoprofil angemessene, geeignete Abhilfemaßnahmen getroffen haben. Die Kommission stützt ihre Bewertung von Drittländern im Hinblick auf ihre Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung – wie in der Methodik dargelegt – auf die Anforderungen der Richtlinie (EU) 2015/849 in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/843 und prüft dabei jeweils die einzelnen Bausteine des Systems. Diese Anforderungen stehen im Einklang mit internationalen Standards, doch weichen die EU-Anforderungen in Umfang, Art und Gewichtung von den Kriterien der FATF-Listen ab, um das EU-Finanzsystems besser zu schützen. So wurden beispielsweise alle überprüften Länder im Hinblick auf die Verfügbarkeit von Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer bewertet, die eine grundlegende, in Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/843 formulierte Anforderung ist.

Vor diesem Hintergrund hat die Kommission ihre Analyse in mehreren Phasen durchgeführt.

2.1 Scoping

In einer ersten Phase hat die Kommission in einer Voruntersuchung geprüft, welche Länder neben den von der FATF aufgeführten Ländern zu bewerten sind. In der Scoping-Phase sollen Länder ermittelt werden, die in die EU-Analyse einbezogen werden sollten, weil bestimmte Fakten den Schluss nahelegen, dass sie im Falle strategischer Mängel in ihrem System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung als Länder mit systemischen Auswirkungen auf die Integrität des EU-Finanzsystems betrachtet werden könnten. Dieser Schritt ermöglicht es der Kommission, ihre Anstrengungen dorthin zu lenken, wo sie am dringendsten benötigt werden. Diese Phase führt im Einklang mit dem risikobasierten Ansatz zur Auswahl von Drittländern, die für das Finanzsystem der Union relevant sind.

Die Kommission hat zu diesem Zweck eine Reihe nicht kumulativer Kriterien auf alle Drittländer/Länder der Welt (217 Länder) angewandt. Länder wurden zur weiteren Analyse ausgewählt, wenn sie mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- 1) Sie wurden von Europol als Länder mit systemischen Auswirkungen auf die Integrität des EU-Finanzsystems eingestuft oder sie wurden vom EAD benannt.
- 2) Sie wurden vom Internationalen Währungsfonds als internationale Offshore-Finanzzentren geprüft.
- 3) Sie haben angesichts der Größe ihrer Finanzzentren und starken wirtschaftlichen Beziehungen zur EU entsprechende wirtschaftliche Relevanz.

Die Kommission hat auf dieser Grundlage **132 Länder** ermittelt, die einer weiteren Analyse unterzogen werden, um festzustellen, ob sie strategische Mängel aufweisen (Bewertung im Zeitraum 2018-2025). Die Expertengruppe der Kommission wurde konsultiert; die Sachverständigen der Mitgliedstaaten haben diese Analyse am 15. September 2018 gebilligt. Diese [Ergebnisse](#) wurden am 15. November 2018 auf der Website der Kommission veröffentlicht¹². Die Auswahl eines Landes bedeutet lediglich, dass es von der Kommission bewertet wird, und greift dem endgültigen Ergebnis dieser Prüfung in keiner Weise vor.

Die Kommission kann ihr Scoping jederzeit überprüfen, um im Falle wesentlicher Änderungen oder neuer Informationen zusätzliche Länder aufzunehmen.

2.2. Priorität für die Bewertung der ausgewählten Länder

In dieser Phase soll festgelegt werden, in welcher Priorität die in der Scoping-Phase ausgewählten Länder bewertet werden sollen. Die Kommission hat im Einklang mit ihrer Methodik und auf der Grundlage sachlicher und objektiver Kriterien festgelegt, welche Länder vorrangig zu bewerten sind. Die Kommission ordnet die „Prioritätsstufe 1“ Ländern zu, die mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- (1) Sie sind nach Einstufung von Europol/EAD einem hohen Bedrohungsniveau ausgesetzt.
- (2) Sie befinden sich auf der vom Rat der EU angenommenen EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke (Anhang I).

¹² https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/list_of_scoping-priority-hrtc_aml-cft-14112018.pdf

(3) Sie sind in der Verordnung (EU) 2016/1675 aufgeführt und wurden von der FATF nach dem 14. Juli 2016 von der Liste gestrichen.

(4) Sie wurden von Europol als für die EU relevante Länder benannt, und es liegen bis Ende Juni 2018 Berichte über die gegenseitige Evaluierung vor.

Länder, die diese Kriterien erfüllen, wurden vorrangig bewertet („Prioritätsstufe 1“). Auf dieser Grundlage ordnete die Kommission **47 Länder** der „Prioritätsstufe 1“ zu, da sie eines oder mehrere der oben genannten Kriterien erfüllen. Darüber hinaus hat die Kommission **sieben Länder** bewertet, die (z. B. aufgrund begrenzter wirtschaftlicher Beziehungen zur EU) zwar nicht in der Scoping-Phase ausgewählt wurden, aber von der FATF in die Liste aufgenommen oder von dieser gestrichen wurden.

Andere Drittländer, die im Rahmen des Scoping ermittelt wurden, aber nicht die oben genannten Kriterien erfüllen, werden als Länder der „Prioritätsstufe 2“ eingestuft (und zu einem späteren Zeitpunkt ab 2019 bewertet). Die Kommission wird diese Länder überprüfen, sobald neue Informationsquellen zur Verfügung stehen, und dabei insbesondere Berichte internationaler Organisationen, die mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung befasst sind, prüfen. Sie wird auch andere Informationsquellen und Risikoindikatoren berücksichtigen, um diese weiteren Bewertungen zu priorisieren (dies gilt auch für die Bewertung der in [Anhang II aufgeführten Länder im Hinblick auf die EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke](#)¹³, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen). Länder der Prioritätsstufe 1 werden weiterhin bewertet, wenn die Ergebnisse weiterer Analysen, die erforderlichenfalls vorgenommen werden, und Entwicklungen in den betreffenden Ländern dies erfordern und/oder wenn neue Informationsquellen verfügbar sind.

2.3. Bewertung des Systems von Drittländern zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

In der Richtlinie (EU) 2015/849 sind die Kriterien für die Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko festgelegt. Diese Anforderungen wurden mit der Richtlinie (EU) 2018/843 überarbeitet, um ehrgeizigere Kriterien festzulegen, die insbesondere die Verfügbarkeit von Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer und den Zugang zu diesen Informationen, die Existenz wirksamer, angemessener und abschreckender Sanktionen bei Verstößen gegen die Verpflichtungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie die Praxis des Drittlandes in Bezug auf die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit zuständigen Behörden von Mitgliedstaaten abdecken. Der geänderten Richtlinie zufolge prüft die Kommission strategische Mängel dieser Drittländer und berücksichtigt dabei insbesondere den rechtlichen und institutionellen Rahmen für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (z. B. Einstufung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung als Straftatbestand), die Anforderungen bezüglich der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden und der Führung von Aufzeichnungen, die Meldung verdächtiger Transaktionen, die Verfügbarkeit und den Austausch von Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer von juristischen Personen und Rechtsvereinbarungen, die Befugnisse und Verfahren der zuständigen Behörden, ihre Praxis der internationalen Zusammenarbeit und das Vorhandensein abschreckender, verhältnismäßiger und wirksamer

¹³ Siehe die Schlussfolgerungen des Rates vom 5.12.2017 und die nachfolgenden Schlussfolgerungen des Rates zur Aktualisierung dieser Anhänge (https://ec.europa.eu/taxation_customs/tax-common-eu-list_de).

Sanktionen. Grundsätzlich wird geprüft, wie wirksam diese Garantien für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung angewandt werden. Die Kommission berücksichtigt bei ihrer Bewertung relevante Evaluierungen, Bewertungen oder Berichte einschlägiger internationaler Organisationen und Einrichtungen für die Festlegung von Standards – insbesondere Veröffentlichungen der FATF und des FSRB – sowie andere Informationsquellen.

Die Kommission hat für jedes bewertete Land eine umfassende Analyse seines Systems zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorgenommen. Sie hat dabei auch das Risikoprofil des Landes überprüft, um den Grad der Bedrohung, der es ausgesetzt ist, zu ermitteln. Sie hat den Rechtsrahmen und dessen wirksame Anwendung in acht Schlüsselbereichen bewertet, die in der Richtlinie (EU) 2015/849 in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/843 festgelegt und in der Methodik dargelegt sind („Bausteine“):

- 1) Einstufung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung als Straftatbestand,
- 2) Anforderungen an die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden, die Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Belegen und die Meldung verdächtiger Transaktionen im Finanzsektor,
- 3) Anforderungen an die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden, die Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Belegen und die Meldung verdächtiger Transaktionen im Nicht-Finanzsektor,
- 4) Bestehen abschreckender, verhältnismäßiger und wirksamer Sanktionen bei Verstößen,
- 5) Befugnisse und Verfahren der zuständigen Behörden,
- 6) ihre Praxis der internationalen Zusammenarbeit,
- 7) Verfügbarkeit und Austausch von Informationen über wirtschaftliche Eigentümer von juristischen Personen und Rechtsvereinbarungen,
- 8) Umsetzung gezielter finanzieller Sanktionen.

Bei der Bewertung wurden nicht nur der rechtliche Rahmen, sondern auch die institutionelle Kapazität und die wirksame Anwendung dieser Maßnahmen durch alle Akteure im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung geprüft und das Risikoprofil des Landes berücksichtigt, um zu ermitteln, ob das System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweist.

Bei der Bewertung der Systeme von Drittländern zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zog die Kommission verschiedene Informationsquellen heran, darunter Berichte internationaler Organisationen, die in diesem Bereich tätig sind. Die überprüften Informationen stammten aus internen Informationsquellen der Kommissionsdienststellen, vom EAD und von Europol; hinzu kamen öffentlich verfügbare Informationen wie einschlägige internationale Ratings und Indizes (z. B. Basel AML-Index, Korruptionswahrnehmungsindex von Transparency International, Schattenfinanzindex und FATF-Berichte über die gegenseitige Evaluierung). Ferner wurden in der Expertengruppe der Kommission Sachverständige der Mitgliedstaaten konsultiert. Einige Drittländer übermittelten der Kommission zusätzliche Informationen, nachdem sie über die geplante Aufnahme in die Liste unterrichtet worden waren. Auf der Grundlage dieser Analyse ermittelte die Kommission das Ausmaß der Mängel und stellte gegebenenfalls strategische Mängel fest, die zum Erlass dieser delegierten Verordnung führten.

III. Ergebnisse der Analyse der Kommission

Die Kommission hat bisher 54 Länder einer Bewertung im Hinblick auf ihr System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung anhand der in der Richtlinie (EU) 2015/849 in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/843 festgelegten Kriterien unterzogen und ist dabei nach der beschriebenen Methodik vorgegangen. Im Folgenden werden die Ergebnisse dieser Bewertung beschrieben.

3.1. Länder, die in ihren nationalen Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel im Sinne von Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 aufweisen

Wenn ein Drittland nach Einstufung der FATF ein Risiko für das internationale Finanzsystem darstellt, wird vorbehaltlich der eigenen Analyse der Kommission davon ausgegangen, dass es auch ein Risiko für den EU-Binnenmarkt darstellt. Dies gilt für jedes Land, das in den FATF-Dokumenten „Public Statement“ und „Improving Global AML/CFT Compliance: On-going Process“ öffentlich aufgeführt ist. Die Kommission hat die im Rahmen der FATF eingeholten Informationen über diese Mängel sowie Informationen aus anderen einschlägigen Quellen geprüft. Nach Sichtung der verfügbaren FATF-Informationen (insbesondere der Ergebnisse der FATF-Plenarsitzung vom Oktober 2018) und von Informationen aus anderen einschlägigen Quellen kam die Kommission in ihrer Analyse zu dem Schluss, dass 12 Länder strategische Mängel im Sinne von Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 aufweisen. Dies sind Äthiopien, die Bahamas, Botsuana, Ghana, Iran, der Jemen, die Demokratische Volksrepublik Korea, Pakistan, Sri Lanka, Syrien, Trinidad und Tobago sowie Tunesien.

Nach Prüfung zusätzlicher Informationsquellen kam die Kommission in ihrer Analyse zu dem Schluss, dass elf weitere Länder strategische Mängel im Sinne von Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 aufweisen. Dies sind Afghanistan, die Amerikanischen Jungferninseln, Amerikanisch-Samoa, Guam, Irak, Libyen, Nigeria, Panama, Puerto Rico, Samoa sowie Saudi-Arabien. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass diese Länder strategische Mängel in ihren Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aufweisen, während es für andere Länder zu diesem Zeitpunkt keine ausreichenden Elemente für eine solche Feststellung gibt (siehe nachstehender Abschnitt). Diese elf Länder weisen unter Berücksichtigung der Gefährdungstufe und ihres Risikoprofils strategische Mängel bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf. Wie in den Erwägungsgründen der delegierten Verordnung dargelegt, können die strategischen Mängel Defizite im rechtlichen und institutionellen Rahmen oder auch die mangelnde Wirksamkeit des Systems zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Hinblick auf die Risiken, denen das Land ausgesetzt ist, betreffen. In Bezug auf ihr Risikoprofil sind diese Länder einer höheren Bedrohung durch Geldwäsche und/oder Terrorismusfinanzierung ausgesetzt, sind mit einer negativen Sicherheitslage konfrontiert oder durch Risiken der Geldwäsche als Vortat von Steuerstraftaten bedroht (vor allem Länder auf der EU-Liste der nicht kooperativen Steuergebiete). Daher müssen unter diesen Umständen vorbeugende Maßnahmen getroffen werden.

Wenn die Bewertung ergab, dass ein System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufwies, setzten sich die Kommission und der EAD vor Erlass der delegierten Verordnung mit den betreffenden Drittändern ins Benehmen. Am 23. Januar 2019 setzte die Kommission die betreffenden Drittländer von ihrer Absicht in Kenntnis, sie auf die Liste der Drittländer mit hohem Risiko zu setzen, und übermittelte ihnen die Ergebnisse ihrer Analyse. Die Kommission traf auf Anfrage mit Vertretern von Drittländern zusammen, um die Ergebnisse zu erörtern. Einige Drittländer legten zusätzliche

Informationen vor und klärten bestimmte Sachverhalte, was bei der endgültigen Bewertung der Kommission gegebenenfalls berücksichtigt wurde.

Gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie 2015/849/EU wird die delegierte Verordnung zur Ermittlung dieser Länder innerhalb eines Monats nach Feststellung der strategischen Mängel erlassen. Daher muss die Kommission dringend handeln, um sicherzustellen, dass vorbeugende Maßnahmen getroffen werden.

3.2. Ergebnisse in Bezug auf andere Länder

Bei den anderen überprüften Ländern kam die Kommission in ihrer Analyse zu dem Schluss, dass in einigen Ländern derzeit keine hinreichenden Gründe für eine etwaige Feststellung strategischer Mängel vorlagen. Damit ist die Bewertung dieser Länder jedoch nicht abgeschlossen. Die Kommission wird diese Länder erforderlichenfalls einer erneuten Analyse unterziehen, falls dort neue Entwicklungen festgestellt werden und/oder neue Informationsquellen zur Verfügung stehen, insbesondere Berichte über die gegenseitige Evaluierung von FATF oder FSRB mit besser fundierten und aktuelleren Informationen sowie andere relevante Informationen über Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (z. B. in Bezug auf Risikoindikatoren für Steuerstraftaten und Verpflichtungen der EU in Bezug auf ein verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich). Die Kommission wird mit den Ländern u. a. im Rahmen des politischen Dialogs auch auf bilateraler Ebene zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass die festgestellten Mängel angegangen werden, und sie wird die Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung weiter überwachen.

Darüber hinaus überprüfte die Kommission die strategischen Mängel anderer in der Verordnung (EU) 2016/1675 aufgeführter Länder, die seit Juli 2016 von der FATF auf der Grundlage der neuen Anforderungen der Richtlinie (EU) 2015/849 in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/843 von der Liste gestrichen wurden (Bosnien und Herzegowina, Guyana, Demokratische Volksrepublik Laos, Uganda und Vanuatu). Die Analyse der Kommission ergab, dass Bosnien und Herzegowina, Guyana und Vanuatu ausgehend von den verfügbaren Informationen derzeit keine strategischen Mängel in ihrem System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aufweisen. Diese Länder haben kürzlich mehrere Maßnahmen ergriffen, um ihre Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu stärken; die Kommission wird die wirksame Umsetzung dieser Maßnahmen weiter überwachen. Sie wird ferner diese Länder bewerten, wenn neue Informationsquellen zur Verfügung stehen. Die Kommission kam in ihrer Analyse auch zu dem Schluss, dass die Demokratische Volksrepublik Laos und Uganda Maßnahmen zur Behebung der von der FATF festgestellten strategischen Mängel ergriffen und diese strategischen Mängel behoben haben. Da diese Länder kein Offshore-Finanzzentrum haben und kaum in das EU-Finanzsystem integriert sind, wird auf der Grundlage der eingegangenen Informationen davon ausgegangen, dass sie für das Finanzsystem der EU nicht relevant sind. Diese Länder stellten ein Risiko für das Finanzsystem der EU dar, weil sie Risiken für das internationale Finanzsystem bargen. Nach Beseitigung der strategischen Mängel, die das internationale Finanzsystem bedrohten, stellen diese Länder kein spezifisches Risiko für das Finanzsystem der EU mehr dar. Somit werden die Demokratische Volksrepublik Laos und Uganda nicht als Länder betrachtet, die in ihrem System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen.

IV. Nächste Schritte und Folgemaßnahmen

Die Kommission wird mit Ländern, die in dieser delegierten Verordnung als Land mit strategischen Mängeln eingestuft werden, im Dialog bleiben. Sie wird den aufgeführten Ländern die Gründe für die Aufnahme in die Liste und die Kriterien für eine Streichung von der Liste mitteilen. Dadurch werden Drittländer in die Lage versetzt, Bereiche zu ermitteln, in denen Verbesserungen möglich sind, um den Weg für eine mögliche Streichung von der Liste zu ebnen, wenn strategische Mängel beseitigt werden. Die Kommission wird Drittländer mit hohem Risiko bei der Verbesserung ihres Systems zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch angemessene Folgemaßnahmen begleiten, um eine mögliche Streichung von der EU-Liste zu erreichen, sobald strategische Mängel angegangen wurden und das hohe Risiko für das Finanzsystem der Union beseitigt worden ist.

Vor einer etwaigen Streichung eines Landes muss die Kommission sicherstellen, dass das Land die ermittelten strategischen Mängel in seinem System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung behoben hat. Zu diesem Zweck muss gewährleistet sein, dass die Länder die erforderlichen rechtlichen Anforderungen zur Verbesserung ihres rechtlichen und institutionellen Rahmens erlassen. Genauso wichtig ist es, dass neue Maßnahmen vor Ort wirksam angewandt werden. Die Streichung von der Liste wird bei allen Ländern, die für das EU-Finanzsystem relevant sind und daher der EU-Analyse unterzogen werden, auf der Grundlage derselben Kriterien geprüft. Die Kriterien für die Streichung werden in der Methodik näher erläutert; dort ist auch die Reihenfolge der Überprüfung festgelegt. Eine Streichung von der EU-Liste ist nur möglich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Erstens muss das Land die folgenden „grundlegenden EU-Kriterien“ erfüllen: Einstufung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung als Straftat, Erfüllung der Anforderungen an die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden, Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Belegen und Meldung verdächtiger Transaktionen im Nicht-Finanzsektor, Transparenz hinsichtlich der wirtschaftlichen Eigentümer und internationale Zusammenarbeit.
- Zweitens muss es nachweisen, dass Maßnahmen zur Gewährleistung der Verfügbarkeit und des Austauschs von Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer wirksam angewandt werden. Dieser Nachweis hat besondere Bedeutung, weil nach internationalen Berichten und laut der G20 zu viele Länder keine ausreichende Transparenz bezüglich der wirtschaftlichen Eigentümer gewährleisten.
- Drittens muss das Land positive und greifbare Fortschritte in Richtung einer wirksameren Politik in allen Bereichen nachweisen, in denen erhebliche Mängel festgestellt wurden.

Die Kommission entscheidet über die Streichung von der Liste nach Eingang und Prüfung von Informationen

- von Drittländern, die Rechtsvorschriften zur Behebung strategischer Mängel erlassen und wirksam angewandt haben,
- aus anderen zuverlässigen Informationsquellen (z. B. FATF, einschließlich FSRB, IWF, OECD usw.), aus denen hervorgeht, dass die strategischen Mängel behoben wurden.

Bei der Bewertung handelt es sich nicht um eine einmalige, sondern um eine fortlaufende Maßnahme, bei der neue oder aktualisierte Informationsquellen gebührend berücksichtigt werden, sobald sie zur Verfügung stehen. Im Laufe der Zeit werden weitere Bewertungen durchgeführt, um alle Länder abzudecken, die für die EU als relevant betrachtet werden. Die

Kommission wird im Jahr 2019 mit der Bewertung weiterer Länder („Prioritätsstufe 2“) beginnen. Die Kommission wird bewertete und in „Anhang II“ aufgeführte Länder im Hinblick auf die EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, priorisieren¹⁴. Länder, auf die dies zutrifft, werden ab 2019 einer beschleunigten Bewertung unterzogen. Die Kommission fordert daher alle im „Anhang II“ aufgeführten Länder und Gebiete auf, ihre gegenüber der Gruppe „Verhaltenskodex“ (Unternehmensbesteuerung) des Rates eingegangenen Verpflichtungen innerhalb der vereinbarten Frist zu erfüllen.

Die Kommission wird auch Länder, die sie im Rahmen ihrer Bewertung der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bereits überprüft hat („Prioritätsstufe 1“) und bei denen sie bisher keine strategischen Mängel festgestellt hat, weiter überwachen (siehe Abschnitt 3.2.). Sobald der Kommission neue Informationen vorliegen, wird eine weitere Überwachung erforderlich. Die Kommission wird zudem weitere Länder überwachen, bei denen die FATF öffentlich festgestellt hat, dass sie ein Risiko für das internationale Finanzsystem darstellen.

Im Einklang mit ihren Verpflichtungen gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849 beabsichtigt die Kommission, ihre Liste in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren, um weiterhin Drittländer zu ermitteln, die in ihren Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen, die erhebliche Risiken für das Finanzsystem der EU darstellen. Dies ist nötig, um einen kontinuierlichen Schutz des EU-Finanzsystems vor Risiken, die von Ländern mit Mängeln ausgehen, zu gewährleisten und um stärker für ein globales Konzept für den Umgang mit Ländern mit hohem Risiko einzutreten. Die Kommission wird auch überwachen, welche Fortschritte die aufgelisteten Länder bei der Behebung ihrer strategischen Mängel verzeichnen. Die Kommission wird diese Liste entsprechend aktualisieren. Die Kommission wird auch Möglichkeiten prüfen, wie sie ihre Methodik weiter stärken kann, sofern dies aufgrund der gemachten Erfahrungen nötig ist, um eine wirksame Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko zu gewährleisten.

Wie im [Aktionsplan für ein intensiveres Vorgehen gegen Terrorismusfinanzierung](#)¹⁵ dargelegt, ist die Kommission bestrebt, Drittländer zu unterstützen und die Bereitstellung technischer Hilfe für die Umsetzung von EU-Anforderungen, FATF-Empfehlungen und einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zu prüfen, was vor allem Länder mit schwacher Kapazität zugutekommen soll. Die Kommission ist somit bereit, mit Drittländern zusammenzuarbeiten, um durch technische Hilfe und den Aufbau von Kapazitäten die Beseitigung der ermittelten strategischen Mängel zu unterstützen.

Generell wird die Kommission u. a. im Rahmen des politischen Dialogs intensiver mit Drittländern zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass festgestellte Mängel angegangen werden, und sie wird die Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung weiter überwachen.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

¹⁴ Siehe die Schlussfolgerungen des Rates vom 5.12.2017 und die nachfolgenden Schlussfolgerungen des Rates zur Aktualisierung dieser Anhänge (https://ec.europa.eu/taxation_customs/tax-common-eu-list_de).

¹⁵ COM(2016) 50 final

Die Expertengruppe für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung („Expertengruppe der Kommission“) wurde auf ihrer 13., 14., 15. und 16. Sitzung (Dezember 2017 – Juni 2018) zu dem von der Kommission zu befolgenden Ansatz, der anzuwendenden Methodik und den spezifischen Bewertungskriterien konsultiert. Auf dieser Grundlage wurde das Arbeitsdokument SWD(2018)643 der Kommissionsdienststellen erstellt, in dem die Bewertungsmethode erläutert wird.

Am 15. September 2018 wurde die Expertengruppe der Kommission zum Umfang der Bewertungen („Scoping“) und zur entsprechenden Prioritätsstufe konsultiert. Bei dieser Gelegenheit hat die Expertengruppe der Kommission die Voranalyse der Kommissionsdienststellen gebilligt, die durchgeführt wurde, um den Umfang der zu überprüfenden Länder sowie die Prioritätsstufe festzulegen. Die Ergebnisse des Scoping und der Prioritätsstufe wurden schließlich am 15. November 2018 auf der Website¹⁶ der Kommission veröffentlicht.

Am 29. Oktober 2018 wurde die Expertengruppe der Kommission im schriftlichen Verfahren zu den vorläufigen Bewertungen einer ersten Gruppe von Ländern („Prioritätsstufe 1“) konsultiert. Die Mitglieder der Expertengruppe lieferten zahlreiche Beiträge zu länderspezifischen Bewertungen, die von den Kommissionsdienststellen geprüft wurden.

Auf der Grundlage der Beiträge der Expertengruppe der Kommission wurde der Entwurf der delegierten Verordnung der Kommission ausgearbeitet.

Am 23. Januar 2019 setzte die Kommission die betreffenden Drittländer von ihrer Absicht in Kenntnis, sie auf die Liste der Drittländer mit hohem Risiko zu setzen, und übermittelte ihnen die Ergebnisse ihrer Analyse. Die Kommission traf auf Anfrage mit Vertretern von Drittländern zusammen, um ihre Erkenntnisse zu erörtern. Einige Drittländer legten zusätzliche Informationen vor und klärten bestimmte Sachverhalte, was bei der endgültigen Bewertung gegebenenfalls berücksichtigt wurde.

Am 28. Januar 2019 konsultierte die Kommission die Expertengruppe der Kommission im schriftlichen Verfahren zum Entwurf der delegierten Verordnung der Kommission (28. Januar 2019 – 1. Februar 2019). Im Anschluss an diese schriftliche Konsultation erörterte die Sachverständigengruppe der Kommission auf ihrer Sitzung vom 5. Februar 2019 den Entwurf der delegierten Verordnung, wo die Kommission Rückmeldungen von Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten einholte. Die Mitglieder der Expertengruppe der Kommission erhielten bis zum 7. Februar 2019 weitere Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit dieser delegierten Verordnung wird im Einklang mit Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 die Liste der Drittländer mit hohem Risiko festgelegt, die in ihrem System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen. Gemäß Artikel 9 Absatz 2 dieser Richtlinie wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 64 der genannten Richtlinie delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Drittländer mit hohem Risiko zu ermitteln.

Von der Kommission ermittelte Drittländer mit hohem Risiko sind im Anhang dieser delegierten Verordnung aufgeführt.

Die Rechtswirkungen der Veröffentlichung der Liste sind im Basisrechtsakt und in der Richtlinie (EU) 2015/849, insbesondere in deren Artikeln 18 und 18a, festgelegt. Die

¹⁶ https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/list_of_scoping-priority-hrtc_aml-cft-14112018.pdf

Verpflichteten müssen bei Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen mit Drittländern mit hohem Risiko verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden anwenden. Artikel 18a enthält die Liste der obligatorischen Maßnahmen, die unter diesen Umständen anzuwenden sind, und nennt bestimmte zusätzliche Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung des von einzelnen Drittländern ausgehenden Risikos und im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Union angewandt werden können.

Zudem dürfen gemäß Artikel 155 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 Personen und Stellen, die Unionsmittel oder Haushaltsgarantien ausführen, keine neuen oder verlängerten Vorhaben mit Stellen durchführen, die in Ländern oder Gebieten registriert oder niedergelassen sind, die gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849 als Drittländer mit hohem Risiko eingestuft wurden, es sei denn, die Maßnahme wird physisch in einem dieser Länder oder Gebiete durchgeführt und es liegen keine anderen Risikofaktoren vor¹⁷. Von den Durchführungspartnern wird daher erwartet, dass sie diese Anforderungen auch in ihren eigenen Verträgen mit ausgewählten Finanzmittlern berücksichtigen.

Mit dieser delegierten Verordnung wird die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675 aufgehoben, da sie eine Liste der Drittländer mit hohem Risiko auf der Grundlage der neuen rechtlichen Anforderungen gemäß Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849, geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/843, enthält. Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.

¹⁷ Dies ist auch von Bedeutung für die europäische Investitionsoffensive, da das gleiche Verbot in Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1601 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung und in der Verordnung (EU) 2017/2396 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen formuliert ist.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 13.2.2019

zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko, die strategische Mängel aufweisen

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission¹⁸, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Union muss sicherstellen, dass die Integrität ihres Finanzsystems und der Binnenmarkt wirksam vor Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung geschützt sind. Es bleibt unverzichtbar, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts sicherzustellen, indem gemeinsame Maßnahmen zum Schutz vor Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung festgelegt werden.
- (2) Die Union muss wirksame Schutzmechanismen für den gesamten Binnenmarkt gewährleisten, um die Rechtssicherheit für Wirtschaftsteilnehmer und Interessenträger im Allgemeinen in ihren Beziehungen zu Drittländern zu erhöhen. Diese Länder, deren rechtlicher und institutioneller Rahmen niedrige Standards im Bereich der Kontrolle von Geldflüssen aufweist, stellen wesentliche Risiken für das Finanzsystem der Union dar. Die Integrität der Finanzmärkte und das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts insgesamt werden durch Länder, deren nationale Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen, ernsthaft gefährdet.
- (3) In der Richtlinie (EU) 2015/849 ist vorgesehen, dass die Kommission Drittländer mit hohem Risiko ermittelt, die in ihren Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen, die wesentliche Risiken für das Finanzsystem der Union darstellen.
- (4) Alle Verpflichteten in der Union im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/849 sollten bei Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen, an denen von der Kommission ermittelte Drittländer mit hohem Risiko beteiligt sind, verstärkte Sorgfaltsmaßnahmen anwenden und damit unionsweit vergleichbare Anforderungen an die Marktteilnehmer gewährleisten. In Artikel 18a der Richtlinie wird näher ausgeführt, welche verstärkten Sorgfaltsmaßnahmen im Einzelnen anzuwenden sind.

¹⁸ ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73.

- (5) Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 enthält eine nicht erschöpfende Aufzählung von Kriterien für die Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko und überträgt der Kommission die Befugnis, unter Berücksichtigung dieser Kriterien Drittländer mit hohem Risiko zu ermitteln.
- (6) Die Kommission hat die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675¹⁹ erlassen, in der Drittländer aufgeführt sind, die in ihren Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen. Die in der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 enthaltene Liste der Drittländer mit hohem Risiko wird von der Kommission regelmäßig überprüft.
- (7) Durch Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁰ wurden neue Kriterien eingeführt, die bei der betreffenden Bewertung zu berücksichtigen sind. Es wurde ein weiter gefasster Kriterienkatalog festgelegt, der insbesondere die Verfügbarkeit von Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer und den Zugang zu diesen Informationen, die Existenz wirksamer, angemessener und abschreckender Sanktionen bei Verstößen gegen die Verpflichtungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie die Praxis des Drittlandes in Bezug auf die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit zuständigen Behörden von Mitgliedstaaten umfasst. Aus diesem Grund ist es erforderlich, die Liste der Drittländer mit hohem Risiko zu überarbeiten, indem die Verordnung (EU) 2016/1675 aufgehoben und eine neue Liste erlassen wird.
- (8) Die Bewertung der Kommission stützt sich auf klare und objektive Anforderungen, die in Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 festgelegt sind. Diese Anforderungen umfassen insbesondere eine Prüfung des rechtlichen und institutionellen Rahmens für die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in dem Drittland, die Verfügbarkeit korrekter und aktueller Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer von juristischen Personen und Rechtsvereinbarungen für die zuständigen Behörden, die Befugnisse und Verfahren der zuständigen Behörden des Drittlands für die Zwecke der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, einschließlich angemessener wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionen, sowie die Praxis des Drittlands bezüglich der Zusammenarbeit und des Austauschs von Informationen mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die Wirksamkeit des Systems des Drittlands zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung beim Vorgehen gegen die entsprechenden Risiken.
- (9) Unter den Kriterien, die mit der Richtlinie (EU) 2018/843 für eine solche Bewertung zusätzlich eingeführt wurden, kommt der Verfügbarkeit korrekter und aktueller Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer von juristischen Personen und Rechtsvereinbarungen für die zuständigen Behörden große Bedeutung zu. Die von der Kommission vorgenommene supranationale Risikobewertung macht deutlich, welche Risiken vom Missbrauch juristischer Personen und von Rechtsvereinbarungen in Bezug auf die Erleichterung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgehen.

¹⁹ Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko, die strategische Mängel aufweisen (ABl. L 254 vom 20.9.2016, S. 1).

²⁰ Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 43).

Die Schaffung undurchsichtiger Strukturen ist ein wiederkehrendes Muster, das von Straftätern und terroristischen Netzen genutzt wird, um die wahren Begünstigten von Finanztransaktionen zu verschleiern und so Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zu erleichtern. Briefkastenfirmen und undurchsichtige Strukturen werden häufig auch genutzt, um im Zusammenhang mit Terrorismus verhängte Sanktionen zu umgehen. Dass dieses Risiko dringend von allen Ländern angegangen werden muss, wurde auch von der G20, die die Hochrangigen Prinzipien zur Transparenz im Hinblick auf wirtschaftliches Eigentum verabschiedet hat, in Erinnerung gerufen. Daher gilt es, strategische Mängel von Ländern zu berücksichtigen, die die Schaffung von juristischen Personen und Rechtsvereinbarungen erleichtern, unterstützen oder ermöglichen, ohne die Verfügbarkeit korrekter und aktueller Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer für die zuständigen Behörden zu gewährleisten. Um die weltweiten Anstrengungen zu verstärken, will die Kommission im Rahmen der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ (Financial Action Task Force, FATF) darauf hinwirken, dass das von mangelnder Transparenz beim wirtschaftlichen Eigentum ausgehende Risiko mehr Aufmerksamkeit erhält. Die Kommission will die internationalen Bemühungen um eine energischere Umsetzung der aktuellen Standards und nötigenfalls deren Verbesserung weiter unterstützen, da dies strategische Mängel in den Systemen von Drittländern verhindern hilft.

- (10) Die Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko sollte auf einem fairen, robusten und objektiven Verfahren mit klaren Bewertungskriterien beruhen. Aus diesem Grund wurde eine Methode²¹ entwickelt, um die wichtigsten Schritte, die Bewertungskriterien und die Folgemaßnahmen festzulegen.
- (11) Gemäß dieser Methode wählte die Kommission 132 Länder aus, die bis 2025 näher analysiert werden sollen, um festzustellen, ob sie strategische Mängel aufweisen. Die betreffenden Länder wurden nach objektiven Kriterien ausgewählt, die darauf hindeuteten, dass sie für das Finanzsystem der Europäischen Union relevant sind. Die Liste der einschlägigen Länder, die einer Prüfung unterzogen werden, wurde am 15. November 2018 auf der Website der Kommission veröffentlicht.
- (12) Die Kommission legte anhand sachlicher und objektiver Kriterien, die im Rahmen der Methode festgelegt worden waren, die Prioritätsstufe für die Bewertung der ausgewählten Länder fest. Als vorrangig stufte die Kommission die Länder ein, die mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllten: 1. Länder, die laut Europol oder Europäischem Auswärtigen Dienst (EAD) einem hochgradigen Risiko ausgesetzt sind; 2. Länder, die in der vom Rat angenommenen EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke (Anhang I) aufgeführt sind; 3. Länder, die zwar in der Verordnung (EU) Nr. 2016/1675 aufgeführt sind, von der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ (Financial Action Task Force, im Folgenden „FATF“) aber im Zeitraum 14. Juli 2016 bis 15. November 2018 von der Liste genommen wurden; 4. Länder, denen Europol auf Basis der bis Ende Juni 2018 vorliegenden Berichte über die gegenseitige Evaluierung (MER) Relevanz für die Union zugesprochen hat. Anhand dieser Kriterien wählte die Kommission 47 Länder aus, die eines oder mehrere der vorgenannten Kriterien erfüllten und daher vorrangig bewertet werden sollten. Außerdem bewertete die Kommission sieben Länder, die von der FATF auf die Liste gesetzt oder von der Liste

²¹ SWD(2018) 362 final vom 22.6.2018.

genommen worden waren. Die Liste dieser 54 vorrangig zu bewertenden Länder wurde am 15. November 2018 auf der Website der Kommission veröffentlicht.

- (13) Auf dieser Grundlage begann die Kommission, die Systeme dieser ersten Gruppe von 54 Ländern zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung vorrangig zu prüfen. Im Laufe der Zeit sollten weitere Länder bewertet werden, wenn einschlägige Informationen verfügbar werden.
- (14) Alle Feststellungen, auf denen die Entscheidung der Kommission, ein Land in die Liste der Drittländer mit hohem Risiko aufzunehmen, basiert, sollten sich auf robuste, überprüfbare und aktuelle Informationen stützen.
- (15) In Fällen, in denen die Bewertung ergab, dass ein System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufwies, setzten sich die Kommission und der EAD vor dem Erlass des delegierten Rechtsakts mit den betreffenden Drittändern ins Benehmen. Am 23. Januar 2019 setzte die Kommission die betreffenden Drittländer über den EAD und EU-Delegationen von ihrer Absicht in Kenntnis, sie auf die Liste der Drittländer mit hohem Risiko zu setzen, und übermittelte ihnen die Ergebnisse ihrer Analyse. Die Kommission traf auf Anfrage mit Vertretern von Drittländern zusammen, um die Ergebnisse zu erörtern. Einige Drittländer legten zusätzliche Informationen vor und klärten bestimmte Sachverhalte, was bei der endgültigen Bewertung der Kommission gegebenenfalls berücksichtigt wurde.
- (16) Gemäß den Kriterien der Richtlinie (EU) 2015/849 hat die Kommission die verfügbaren fachlichen Bewertungen der Faktoren berücksichtigt, die zur besonderen Anfälligkeit eines Landes bzw. Rechtsraums für Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder andere illegale finanzielle Aktivitäten beitragen. Insbesondere berücksichtigte die Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2015/849, soweit anwendbar, Informationen der FATF, insbesondere die jüngste Öffentliche Bekanntgabe der FATF, Dokumente der FATF (Improving Global AML/CFT Compliance: on-going process), Berichte der FATF über die Prüfung der internationalen Zusammenarbeit sowie den von der FATF und von FATF-ähnlichen regionalen Gremien erstellten Bericht über gegenseitige Evaluierungen, die Berichte anderer internationaler Organisationen, Informationen von Europol, den Mitgliedstaaten und den EU-Delegationen sowie kommissionsinterne und offene Informationsquellen zu den von einzelnen Drittländern ausgehenden Risiken.
- (17) Die Methode der Kommission zur Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko sieht einen Mechanismus vor, der eine autonome Bewertung durch die Kommission auf der Grundlage der in Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 festgelegten Kriterien gewährleistet. Ein Land kann als Land mit hohem Risiko eingestuft werden, wenn es 1. zu den Ländern auf der von der FATF veröffentlichten Liste gehört (vorbehaltlich der Auswertung zusätzlicher Informationen durch die Kommission, soweit verfügbar, auch aus anderen Quellen) und 2. zu den übrigen Ländern gehört, bei denen eine Bewertung auf der Grundlage externer Informationsquellen ergeben hat, dass von ihnen wegen strategischer Mängel in ihren Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ein wesentliches Risiko für das Finanzsystem der Union ausgeht. Dieser Ansatz untermauert somit die Politik der Kommission, die sich in der FATF für einen weltweit angewandten Ansatz für Drittländer mit hohem Risiko stark macht und das Finanzsystem der EU besser vor externen Risiken schützen will.

- (18) Seit dem Erlass der Verordnungen (EU) 2017/1601, (EU) 2017/2396 und (EU, Euratom) 2018/1046 gelten für den Einsatz von EU-Mitteln und -Haushaltsgarantien strengere Bestimmungen in Bezug auf verantwortungsvolles Handeln im Steuerwesen und Geldwäschebekämpfung. Demnach dürfen mit Stellen in Ländern, die auf der EU-Liste der für Steuer- und Geldwäschebekämpfungszwecke nicht kooperierenden Länder aufgeführt sind, keine neuen Vorhaben abgeschlossen und keine bestehenden Vorhaben verlängert werden, es sei denn, die konkrete Durchführung des Vorhabens findet im selben Land statt und es liegen keine weiteren Risikofaktoren vor. Die Kommission wird mit den Durchführungspartnern, insbesondere den internationalen Finanzinstitutionen, zusammenarbeiten, um die Einhaltung dieser Vorgaben durch regelmäßigen Dialog und strukturelle Sorgfaltsprüfungen sicherzustellen und so die wirksame Umsetzung der Unionspolitik im Bereich des auswärtigen Handelns der EU zu gewährleisten.
- (19) Die Kommission wird auf der Grundlage der festgestellten Mängel prüfen, wie in Zusammenarbeit mit den betreffenden Ländern etwaige Abhilfemaßnahmen bestmöglich unterstützt werden können.

Länder auf der veröffentlichten FATF-Liste

- (20) Es ist unerlässlich, dass die Kommission die einschlägigen Arbeiten zur Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko, die auf internationaler Ebene, besonders von der FATF, bereits geleistet wurden, berücksichtigt. Um die Integrität des weltweiten Finanzsystems zu gewährleisten, ist es von größter Bedeutung, dass die auf Unionsebene festgelegte Liste von Drittländern den auf internationaler Ebene im Rahmen der FATF vereinbarten Listen Rechnung trägt. Durch Förderung eines globalen Ansatzes auf internationaler Ebene trägt die Union zur Stärkung der finanziellen Integrität weltweit und zur Verbesserung des Schutzes des internationalen Finanzsystems vor Ländern mit hohem Risiko bei.
- (21) Angesichts der hochgradigen Integration des internationalen Finanzsystems, der engen Verbindungen zwischen den Marktteilnehmern, des großen Volumens grenzüberschreitender Transaktionen in die und aus der Union sowie des Grades der Marktöffnung wird daher die Auffassung vertreten, dass jedes von einem System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgehende Risiko für das internationale Finanzsystem auch ein Risiko für das Finanzsystem der Europäischen Union darstellt.
- (22) Bei jedem Drittland, das laut FATF ein Risiko für das internationale Finanzsystem darstellt, wird auch ein Risiko für den Binnenmarkt angenommen. Diese Annahme gilt für jedes Land, das in den Öffentlichen Bekanntgaben der FATF und im FATF-Dokument „Improving Global AML/CFT Compliance: Ongoing Process“ öffentlich genannt wird. Für ihre autonome Bewertung wertete die Kommission die verfügbaren Informationen der FATF und, sofern angebracht, auch andere Informationsquellen aus, um zu einem Ergebnis zu gelangen. Nach Prüfung der von der FATF und aus anderen einschlägigen Quellen verfügbaren Informationen hat die Analyse der Kommission die in den Erwägungsgründen 23 bis 34 beschriebenen strategischen Mängel jeweils bestätigt.
- (23) Im Oktober 2018 stufte die FATF die Bahamas als Land mit strategischen Mängeln bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ein, wofür die Bahamas mit der FATF einen Aktionsplan ausgearbeitet haben. Die Kommission hat die neuesten Informationen, die sie im Rahmen der FATF zu diesen Mängeln erhalten hat, sowie Informationen aus anderen einschlägigen Informationsquellen geprüft.

Nach Prüfung der von der FATF und aus anderen einschlägigen Quellen verfügbaren Informationen führte die Analyse der Kommission zu dem Schluss, dass die Bahamas strategische Mängel in folgenden Bereichen aufweisen: 1. Mängel bei der Fallbearbeitung in Bezug auf die internationale Zusammenarbeit; 2. Mängel bei der risikobasierten Beaufsichtigung von Finanzinstituten, die keine Banken sind; 3. Mängel beim zeitnahen Zugang zu angemessenen, präzisen und aktuellen grundlegenden Informationen sowie zu angemessenen, präzisen und aktuellen Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer; 4. Mängel bei der Qualität der Produkte der zentralen Meldestelle im Hinblick auf die Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden bei Ermittlungen im Bereich der Geldwäsche und/oder Terrorismusfinanzierung, insbesondere bei komplexen Ermittlungen im Bereich der Geldwäsche und/oder Terrorismusfinanzierung und bei Ermittlungen allein wegen Geldwäsche; 5. mangelnde Gewährleistung, dass die Behörden alle Arten der Geldwäsche untersuchen und verfolgen, einschließlich komplexer Geldwäschefälle, Geldwäsche als alleinigem Tatbestand und Fälle, bei denen Erträge aus Straftaten im Ausland stammen; 6. mangelnde Gewährleistung, dass bei allen Arten von Geldwäschefällen Einziehungsverfahren eingeleitet und zu Ende geführt werden; 7. Lücken in den Rahmenvorschriften für finanzielle Sanktionen im Zusammenhang mit der Terrorismus- und Proliferationsfinanzierung und bei der Umsetzung derartiger Sanktionen. Aufgrund dessen werden die Bahamas gemäß Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 als Land erachtet, dessen System zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweist.

- (24) Im Oktober 2018 stuft die FATF Botsuana als Land mit strategischen Mängeln bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ein, für die Botsuana mit der FATF einen Aktionsplan ausgearbeitet hat. Die Kommission hat die neuesten Informationen, die sie im Rahmen der FATF zu diesen Mängeln erhalten hat, sowie Informationen aus anderen einschlägigen Informationsquellen geprüft. Nach Prüfung der von der FATF und aus anderen einschlägigen Quellen verfügbaren Informationen führte die Analyse der Kommission zu dem Schluss, dass Botsuana strategische Mängel in folgenden Bereichen aufweist: 1. Risiken im Zusammenhang mit juristischen Personen, Rechtsvereinbarungen und gemeinnützigen Organisationen sowie fehlende risikobasierte umfassende nationale Strategie zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; 2. fehlende Handbücher für eine risikobasierte Beaufsichtigung in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; 3. geringe Analyse und Verbreitung einschlägiger Informationen durch die zentrale Meldestelle und unzureichende Nutzung der einschlägigen Informationen durch die zuständigen Strafverfolgungsbehörden; 4. schwache Strategie gegen Terrorismusfinanzierung und geringe Ermittlungskapazitäten bei den Strafverfolgungsbehörden in Bezug auf Terrorismusfinanzierung; 5. Mängel bei der unverzüglichen Umsetzung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Terrorismus- und Proliferationsfinanzierung sowie 6. fehlender risikobasierter Ansatz für die Überwachung gemeinnütziger Organisationen. Aufgrund dessen wird Botsuana gemäß Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 als Land erachtet, dessen System zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweist.
- (25) Im Februar 2017 stuft die FATF Äthiopien als Land mit strategischen Mängeln bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ein, wofür Äthiopien mit der FATF einen Aktionsplan ausgearbeitet hat. Die Kommission hat die neuesten Informationen, die sie im Rahmen der FATF zu diesen Mängeln erhalten hat, sowie

Informationen aus anderen einschlägigen Informationsquellen geprüft. Nach Prüfung der von der FATF und aus anderen einschlägigen Quellen verfügbaren Informationen führte die Analyse der Kommission zu dem Schluss, dass Äthiopien strategische Mängel in folgenden Bereichen aufweist: Mängel bei der Festlegung und Umsetzung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit der Proliferationsfinanzierung. Äthiopien hat zwar Schritte unternommen, um sein System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Bezug auf die risikobasierte Beaufsichtigung von Tätigkeiten und Berufen außerhalb des Finanzsektors und gemeinnützigen Organisationen sowie die Anleitung für das Ermitteln, Einfrieren und Einziehen von Vermögenswerten zu verbessern, doch hat sich die FATF noch nicht vor Ort vergewissert, ob die Umsetzung der erforderlichen Reformen und Maßnahmen fortgeführt wird. Daher liegen der Kommission noch keine Informationen vor, anhand deren sie bestätigen könnte, dass die strategischen Mängel in diesen Bereichen wirksam behoben wurden. Aufgrund dessen wird Äthiopien gemäß Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 als Land erachtet, dessen System zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweist.

- (26) Im Oktober 2018 stuft die FATF Ghana als Land mit strategischen Mängeln bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ein, wofür Ghana mit der FATF einen Aktionsplan ausgearbeitet hat. Die Kommission hat die neuesten Informationen, die sie im Rahmen der FATF zu diesen Mängeln erhalten hat, sowie Informationen aus anderen einschlägigen Informationsquellen geprüft. Nach Prüfung der von der FATF und aus anderen einschlägigen Quellen verfügbaren Informationen führte die Analyse der Kommission zu dem Schluss, dass Ghana strategische Mängel in folgenden Bereichen aufweist: 1. fehlende umfassende nationale Strategie zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf Basis der bei der nationalen Regulierungsbehörde ermittelten Risiken, einschließlich Maßnahmen zur Minderung der Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang mit juristischen Personen; 2. geringes Maß an risikobasierter Aufsicht, unzureichende Kapazitäten der Regulierungsbehörden und unzureichende Sensibilisierung der Privatwirtschaft; 3. fehlender zeitnaher Zugang zu angemessenen, präzisen und aktuellen grundlegenden Informationen sowie zu angemessenen, präzisen und aktuellen Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer; 4. fehlende fokussierte Maßnahmen der zentralen Meldestelle entsprechend den von der nationalen Regulierungsbehörde ermittelten Risiken und fehlende Zuweisung angemessener Ressourcen für die zentrale Meldestelle; 5. keine angemessene und wirksame Untersuchung und Verfolgung der Terrorismusfinanzierung; 6. kein risikobasierter Ansatz für die Überwachung von gemeinnützigen Organisationen. Aufgrund dessen wird Ghana gemäß Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 als Land erachtet, dessen System zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweist.
- (27) Im Oktober 2018 stuft die FATF in ihrer Öffentlichen Bekanntgabe Iran als Land ein, bei dem FATF-Mitglieder und andere Länder zur Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten aufgerufen sind, die in angemessenem Verhältnis zu den aus diesem Land erwachsenden Risiken stehen sollten. Die Kommission hat die neuesten Informationen, die sie im Rahmen der FATF zu diesen Mängeln erhalten hat, sowie Informationen aus anderen einschlägigen Informationsquellen geprüft. Nach Prüfung der von der FATF und aus anderen einschlägigen Quellen verfügbaren Informationen führte die Analyse der Kommission zu dem Schluss, dass Iran strategische Mängel in folgenden Bereichen aufweist: 1. unzureichende Strafbarstellung der

Terrorismusfinanzierung, unter anderem aufgrund einer Ausnahmeregelung für bestimmte Gruppen, die „ausländische Besatzung, Kolonialismus und Rassismus zu beenden bestrebt sind“; 2. mangelnde Gewährleistung, dass Vermögenswerte von Terroristen gemäß den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen ermittelt und eingefroren werden; 3. mangelnde Gewährleistung angemessener und durchsetzbarer Vorschriften für die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden; 4. mangelnde Gewährleistung der vollen Unabhängigkeit der zentralen Meldestelle und mangelnde Verpflichtung zur Übermittlung von Verdachtsmeldungen bei versuchten Transaktionen; 5. mangelnde Gewährleistung, dass die Behörden Finanztransferdienstleister ohne Lizenz ermitteln und bestrafen; 6. fehlende Ratifizierung und Umsetzung des Übereinkommens von Palermo und des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus sowie unzureichende Fähigkeit zur Rechtshilfe; 7. mangelnde Gewährleistung, dass Finanzinstitute bei elektronischen Geldüberweisungen das Vorliegen vollständiger Angaben zum Auftraggeber und zum Empfänger nachprüfen; 8. Fehlen breit gefächelter Strafen für Verstöße gegen die Geldwäschevorschriften; 9. mangelnde Gewährleistung angemessener Rechtsvorschriften und Verfahren für die Einziehung von Vermögen von entsprechendem Wert. Iran hat in jüngster Zeit die Annahme von Gesetzesänderungen im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorangetrieben, um die meisten der vorgenannten Mängel zu beheben. Diese neuen Gesetze werden derzeit von einer eigens dafür eingesetzten internationalen Expertengruppe, an der auch die Kommission beteiligt ist, im Rahmen der FATF geprüft. Allerdings ist seit der Einführung dieser Gesetze noch nicht genügend Zeit verstrichen und liegen noch nicht genügend öffentlich verfügbare Informationen aus zuverlässigen Quellen vor, um zu bestätigen, ob die genannten Mängel behoben wurden. Aufgrund dessen wird Iran gemäß Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 als Land erachtet, dessen System zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweist.

- (28) Im Oktober 2018 stufte die FATF in ihrer Öffentlichen Bekanntgabe die Demokratische Volksrepublik Korea (DVK) als Land ein, bei dem FATF-Mitglieder und andere Länder zu Gegenmaßnahmen aufgerufen sind, um das internationale Finanzsystem vor fortbestehenden und erheblichen Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu schützen. Die Kommission hat die neuesten Informationen, die sie im Rahmen der FATF zu diesen Mängeln erhalten hat, sowie Informationen aus anderen einschlägigen Informationsquellen geprüft. Nach Prüfung der von der FATF und aus anderen einschlägigen Quellen verfügbaren Informationen führte die Analyse der Kommission zu dem Schluss, dass die DVK strategische Mängel aufweist. Die DVK hat sich nicht zu den internationalen Standards für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bekannt und auch nicht auf die Aufforderung der FATF zur Zusammenarbeit in diesen Fragen reagiert. Daher wird davon ausgegangen, dass es kein umfassendes System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gibt – was sich bei den bisherigen Prüfungen des Systems der DVK zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung bestätigt hat. Tatsächlich bestätigen die geprüften Informationen der FATF erhebliche Mängel in den Bereichen, für die die Anforderungen des Artikels 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 gelten. Aufgrund dessen wird die DVK gemäß Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 als Land erachtet, dessen System zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweist.

- (29) Im Juni 2018 stuft die FATF Pakistan als Land mit strategischen Mängeln bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ein, wofür Pakistan mit der FATF einen Aktionsplan ausgearbeitet hat. Die Kommission hat die neuesten Informationen, die sie im Rahmen der FATF zu diesen Mängeln erhalten hat, sowie Informationen aus anderen einschlägigen Informationsquellen geprüft. Nach Prüfung der von der FATF und aus anderen einschlägigen Quellen verfügbaren Informationen führte die Analyse der Kommission zu dem Schluss, dass Pakistan strategische Mängel in folgenden Bereichen aufweist: 1. mangelnde Gewährleistung, dass Risiken der Terrorismusfinanzierung richtig erkannt und bewertet werden und die Beaufsichtigung in einer auf die Risiken abgestimmten Weise erfolgt; 2. mangelnde Gewährleistung, dass bei Verstößen gegen die Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Abhilfemaßnahmen und Sanktionen zur Anwendung kommen und sich diese tatsächlich auch auf die Einhaltung der Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch die Finanzinstitute auswirken; 3. mangelnde Gewährleistung, dass die zuständigen Behörden kooperieren und Maßnahmen ergreifen, um illegale Finanztransferdienstleistungen zu ermitteln und Durchsetzungsmaßnahmen dagegen zu ergreifen; 4. mangelnde Gewährleistung, dass die Behörden Bargeldkuriere ermitteln, Kontrollen zur Aufdeckung unzulässiger Bargeldbewegungen durchführen und sich des Risikos bewusst sind, dass Bargeldkuriere zur Terrorismusfinanzierung eingesetzt werden; 5. mangelnde Gewährleistung einer Abstimmung zwischen verschiedenen Behörden, auch zwischen Provinz- und Bundesbehörden, bei der Bekämpfung der Risiken der Terrorismusfinanzierung; 6. mangelnde Gewährleistung, dass die Strafverfolgungsbehörden das breiteste Spektrum mit der Terrorismusfinanzierung zusammenhängender Aktivitäten ermitteln und untersuchen und dass die Ermittlungen und die Strafverfolgungsmaßnahmen im Bereich der Terrorismusfinanzierung auf die benannten Personen und Stellen sowie auf Personen und Stellen abzielen, die im Auftrag oder auf Anweisung der benannten Personen oder Stellen handeln; 7. mangelnde Gewährleistung, dass die Strafverfolgung im Bereich der Terrorismusfinanzierung zu wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktionen führt, sowie mangelnde Kapazitäten und Unterstützung für Staatsanwaltschaften und Justizbehörden; 8. keine (durch eine umfassende rechtliche Verpflichtung untermauerte) wirksame Umsetzung gezielter finanzieller Sanktionen gegen alle 1267 und 1373 benannten Terroristen und die für sie oder in ihrem Auftrag handelnden Personen, einschließlich der Unterbindung der Beschaffung und Verschiebung von Geldern, der Ermittlung und Einfrierung von (beweglichen und unbeweglichen) Vermögenswerten und der Unterbindung des Zugangs zu Geldern und Finanzdienstleistungen; 9. mangelnde Ahndung von Verstößen gegen gezielte finanzielle Sanktionen, unter anderem mit verwaltungs- und strafrechtlichen Sanktionen, und mangelnde Zusammenarbeit der Provinz- und Bundesbehörden bei der Durchsetzung; 10. mangelnde Gewährleistung, dass Einrichtungen und Diensten, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle benannter Personen befinden, die Ressourcen entzogen und die Nutzung dieser Ressourcen unmöglich gemacht wird. Aufgrund dessen wird Pakistan gemäß Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 als Land erachtet, dessen System zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweist.
- (30) Im Februar 2017 stuft die FATF Sri Lanka als Land mit strategischen Mängeln bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ein, wofür Sri Lanka mit der FATF einen Aktionsplan ausgearbeitet hat. Die Kommission hat die neuesten verfügbaren Informationen, die sie im Rahmen der FATF zu diesen Mängeln erhalten

hat, sowie Informationen aus anderen einschlägigen Informationsquellen geprüft. Nach Prüfung der von der FATF und aus anderen einschlägigen Quellen verfügbaren Informationen führte die Analyse der Kommission zu dem Schluss, dass Sri Lanka strategische Mängel in folgenden Bereichen aufweist: 1. unzureichende risikobasierte Beaufsichtigung von Tätigkeiten und Berufen mit hohem Risiko außerhalb des Finanzsektors, insbesondere in Ermangelung zügiger und abschreckender Durchsetzungsmaßnahmen und Sanktionen; 2. fehlender Nachweis einer wirksamen Umsetzung der Verpflichtungen in Bezug auf gezielte finanzielle Sanktionen im Zusammenhang mit der Proliferationsfinanzierung. Sri Lanka hat zwar Schritte unternommen, um sein System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung insbesondere in Bezug auf den Zugang der zuständigen Behörden zu Informationen über das wirtschaftliche Eigentum, Änderungen bei den Anforderungen für die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden und gezielte Sanktionen zur Umsetzung der Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen betreffend Iran zu verbessern, doch hat sich die FATF noch nicht vor Ort vergewissert, ob die Umsetzung der erforderlichen Reformen und Maßnahmen fortgeführt wird. Daher liegen der Kommission noch keine Informationen vor, anhand deren sie bestätigen könnte, dass die strategischen Mängel in diesen Bereichen wirksam behoben wurden. Aufgrund dessen wird Sri Lanka gemäß Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 als Land erachtet, dessen System zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweist.

- (31) Im Februar 2010 stufte die FATF Syrien als Land mit strategischen Mängeln bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ein, für die Syrien mit der FATF einen Aktionsplan ausgearbeitet hat. Die Kommission hat die Informationen, die sie im Rahmen der FATF zu diesen Mängeln erhalten hat, sowie Informationen aus anderen einschlägigen Informationsquellen geprüft. Nach Prüfung der von der FATF und aus anderen einschlägigen Quellen verfügbaren Informationen führte die Analyse der Kommission zu dem Schluss, dass Syrien strategische Mängel in folgenden Bereichen aufweist: 1. Mängel bei den Maßnahmen zur Umsetzung und Durchsetzung des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus aus dem Jahr 1999 (Sonderempfehlung I); 2. Mängel bei der angemessenen Strafbarkeit der Terrorismusfinanzierung (Sonderempfehlung II); 3. Mängel bei der Umsetzung angemessener Verfahren für die Ermittlung und Einfrierung der Vermögenswerte von Terroristen (Sonderempfehlung III); 4. mangelnde Gewährleistung, dass die Finanzinstitute ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Meldung verdächtiger Transaktionen im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung kennen und erfüllen (Empfehlung 13 und Sonderempfehlung IV), sowie 5. Mängel beim Erlass geeigneter Gesetze und Verfahren für die gegenseitige Rechtshilfe (Empfehlungen 36 bis 38, Sonderempfehlung V). Die FATF hat zwar festgestellt, dass Syrien seinen vereinbarten Aktionsplan fertiggestellt hat, konnte sich jedoch aufgrund der Sicherheitslage noch nicht vor Ort vergewissern, ob die Umsetzung der erforderlichen Reformen und Maßnahmen eingeleitet wurde und fortgeführt wird. Aufgrund der verfügbaren Informationen führte die Analyse der Kommission zu dem Schluss, dass aufgrund der derzeitigen Sicherheitslage in Syrien erhebliche Bedenken hinsichtlich der wirksamen Anwendung im gesamten syrischen Hoheitsgebiet bestehen. Aufgrund dessen wird Syrien gemäß Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 als Land erachtet, dessen System zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweist.

- (32) Im November 2017 stuft die FATF Trinidad und Tobago als Land mit strategischen Mängeln bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ein, für die Trinidad und Tobago mit der FATF einen Aktionsplan ausgearbeitet hat. Die Kommission hat die Informationen, die sie im Rahmen der FATF zu diesen Mängeln erhalten hat, sowie Informationen aus anderen einschlägigen Informationsquellen geprüft. Nach Prüfung der von der FATF und aus anderen einschlägigen Quellen verfügbaren Informationen führte die Analyse der Kommission zu dem Schluss, dass Trinidad und Tobago strategische Mängel in folgenden Bereichen aufweist: 1. unzureichende Maßnahmen zur Gewährleistung internationaler Zusammenarbeit; 2. mangelnde Transparenz beim wirtschaftlichen Eigentum; 3. unzureichende Bearbeitung von Geldwäscheworwürfen bei den Justizbehörden; 4. Unzulänglichkeiten beim Aufspüren und Einziehen von Erträgen aus Straftaten; 5. Nichtgewährleistung der unverzüglichen Umsetzung gezielter finanzieller Sanktionen und Nichtumsetzung von Maßnahmen zur risikobasierten Überwachung gemeinnütziger Organisationen; 6. unzureichender Rahmen zur Bekämpfung der Proliferationsfinanzierung. Außerdem ist festzustellen, dass Trinidad und Tobago für Steuervergehen attraktiv und einem erhöhten Risiko der Geldwäsche als Folgetatbestand zu Steuerstraftaten ausgesetzt ist. Wohlgermerkt ist Trinidad und Tobago aufgrund einer Reihe von Mängeln in Anhang I der EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt. Aufgrund dessen wird Trinidad und Tobago gemäß Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 als Land erachtet, dessen System zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweist.
- (33) Im November 2017 stuft die FATF Tunesien als Land mit strategischen Mängeln bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ein, wofür Tunesien mit der FATF einen Aktionsplan ausgearbeitet hat. Die Kommission hat die Informationen, die sie im Rahmen der FATF zu diesen Mängeln erhalten hat, sowie Informationen aus anderen einschlägigen Informationsquellen geprüft. Nach Prüfung der jüngsten von der FATF und aus anderen einschlägigen Quellen verfügbaren Informationen führte die Analyse der Kommission zu dem Schluss, dass Tunesien strategische Mängel in folgenden Bereichen aufweist: 1. unvollständige Einbeziehung von Tätigkeiten und Berufen außerhalb des Finanzsektors in das System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; 2. keine Führung umfassender und aktueller Handelsregister und unzureichender Ausbau des Sanktionssystems für Verstöße gegen die Transparenzpflichten; 3. geringe Effizienz bei der Verarbeitung von Verdachtsmeldungen; 4. nicht voll funktionsfähiges System für gezielte finanzielle Sanktionen und keine angemessene Überwachung im Verbandssektor; 5. unvollständige Einführung und unzureichende Umsetzung gezielter finanzieller Sanktionen im Bereich der Proliferationsfinanzierung. Aufgrund dessen wird Tunesien gemäß Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 als Land erachtet, dessen System zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweist. Die Kommission hat Tunesien in verschiedenen Bereichen technische Hilfe geleistet, um die rasche Behebung dieser strategischen Mängel zu unterstützen. Die Kommission begrüßt die Anstrengungen Tunesiens zur Stärkung seines Systems zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie seine positiven, kontinuierlichen und konsequenten Fortschritte in diesem Bereich.
- (34) Im Februar 2010 stuft die FATF Jemen als Land mit strategischen Mängeln bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ein, wofür Jemen mit der FATF einen Aktionsplan ausgearbeitet hat. Die Kommission hat die Informationen, die sie im Rahmen der FATF zu diesen Mängeln erhalten hat, sowie Informationen aus

anderen einschlägigen Informationsquellen geprüft. Nach Prüfung der von der FATF und aus anderen einschlägigen Quellen verfügbaren Informationen führte die Analyse der Kommission zu dem Schluss, dass Jemen strategische Mängel in folgenden Bereichen aufweist: 1. unzureichende Strafbarstellung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; 2. unzureichende Verfahren zur Ermittlung und Einfrierung der Vermögenswerte von Terroristen; 3. unzureichende Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden und unzureichende Meldepflichten bei verdächtigen Transaktionen; 4. fehlende Anleitung; 5. mangelnde Überwachungs- und Aufsichtskapazitäten der Finanzaufsichtsbehörden und der zentralen Meldestelle; 6. keine in vollem Umfang und wirksam funktionierende zentrale Meldestelle. Die FATF hat zwar festgestellt, dass Jemen seinen vereinbarten Aktionsplan fertiggestellt hat, konnte sich jedoch aufgrund der Sicherheitslage noch nicht vor Ort vergewissern, ob die Umsetzung der erforderlichen Reformen und Maßnahmen eingeleitet wurde und fortgeführt wird. Die FATF wird die Lage weiter beobachten und sich zum frühestmöglichen Zeitpunkt vor Ort begeben. Aufgrund der verfügbaren Informationen führte die Analyse der Kommission zu dem Schluss, dass aufgrund der derzeitigen Sicherheitslage in Jemen erhebliche Bedenken hinsichtlich der wirksamen Anwendung im gesamten jemenitischen Hoheitsgebiet bestehen. Aufgrund dessen wird Jemen gemäß Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 als Land erachtet, dessen System zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweist.

Andere Länder, die nach einer Analyse der Kommission auf der Grundlage einschlägiger Informationsquellen ermittelt wurden

- (35) Die Kommission hat zudem die Systeme für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung weiterer Länder, die für eine vorrangige Bewertung ausgewählt wurden, auf der Grundlage der in Artikel 9 der Richtlinie festgelegten Anforderungen umfassend analysiert. Dabei überprüfte sie das Risikoprofil der betreffenden Länder, um zu ermitteln, wie stark diese einer Bedrohung ausgesetzt sind, und sie prüfte den Rechtsrahmen und dessen wirksame Anwendung in acht Schlüsselbereichen, die in der Methodik festgelegt sind („8 Bausteine“). Insbesondere hat die Kommission die Maßnahmen der Länder in folgenden Bereichen untersucht: 1) Einstufung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung als Straftatbestand; 2) Anforderungen an die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden, die Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Belegen und die Meldung von verdächtigen Transaktionen im Finanzsektor; 3) Anforderungen an die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden, die Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Belegen und die Meldung von verdächtigen Transaktionen im einschlägigen Nichtfinanzsektor; 4) Bestehen abschreckender, verhältnismäßiger und wirksamer Sanktionen bei Verstößen; 5) Befugnisse und Verfahren der zuständigen Behörden; 6) Verfahrensweisen der Behörden bei der internationalen Zusammenarbeit; 7) Verfügbarkeit und Austausch von Informationen über wirtschaftliche Eigentümer von juristischen Personen und Rechtsvereinbarungen; 8) Umsetzung gezielter finanzieller Sanktionen.
- (36) Unter Berücksichtigung des Risikoprofils des Landes, der Gefährdungsstufe und der Sicherheitslage im Land ist die Kommission auf der Grundlage ihrer Analyse zu der Auffassung gelangt, dass Afghanistan strategische Mängel in seinem System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Sinne von Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 aufweist. In sämtlichen analysierten Bereichen wurden strategische Mängel festgestellt. Im Hinblick auf die Einstufung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung als Straftatbestand: Die Kapazitäten der

Strafverfolgungsbehörden und die Anzahl der Verurteilungen wegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung entsprechen nicht der Gefährdungsstufe Afghanistans. Im Hinblick auf Anforderungen an die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden, die Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Belegen und die Meldung von verdächtigen Transaktionen im Finanzsektor: Es wurde festgestellt, dass im Finanzsektor Defizite bei den Anforderungen an die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden und bei deren wirksamer Anwendung bestehen und landesweit die wirksame Anwendung der einschlägigen Vorschriften nur eingeschränkt gewährleistet ist. Verschiedene Arten von Finanzmittlern, darunter Devisenhändler, Geldtransferdienstleister und Mikrofinanzinstitute, arbeiten ohne Zulassung und werden in manchen Teilen des Landes nicht beaufsichtigt; dies stellt einen wesentlichen Mangel dar, da volumenmäßig die übergroße Mehrheit der Finanztransaktionen über Geldtransferdienstleister abgewickelt wird. Die Wirksamkeit der Vorschriften für die Meldung verdächtiger Transaktionen ist äußerst gering (d. h. die Anzahl der Meldungen verdächtiger Transaktionen ist niedrig und entspricht nicht dem Risikoprofil des Landes). Im Hinblick auf die Anforderungen an die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden, die Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Belegen und die Meldung von verdächtigen Transaktionen im einschlägigen Nichtfinanzsektor: Es wurde festgestellt, dass im einschlägigen Nichtfinanzsektor Defizite bei den Anforderungen an die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden und bei deren wirksamer Anwendung bestehen und landesweit die wirksame Anwendung der betreffenden Vorschriften nur eingeschränkt gewährleistet ist. Im Hinblick auf das Bestehen abschreckender, verhältnismäßiger und wirksamer Sanktionen bei Verstößen: Die Sanktionsregelungen werden in der Praxis als nicht hinreichend abschreckend, verhältnismäßig und wirksam angesehen. Im Hinblick auf die Befugnisse und Verfahren der zuständigen Behörden: Trotz erheblicher Anstrengungen sind die zuständigen Behörden noch nicht in der Lage, Strafverfolgungsaufgaben, Finanzermittlungen und Aufsichtstätigkeiten wirksam und in einer dem Risiko angemessenen Weise durchzuführen. Im Hinblick auf die Verfahrensweise der zuständigen Behörden bei der internationalen Zusammenarbeit: Wenngleich der Rechtsrahmen für die internationale Zusammenarbeit insgesamt angemessen ist, wird deren Wirksamkeit durch die begrenzten Kapazitäten geschmälert. Im Hinblick auf die Verfügbarkeit und den Austausch von Informationen über wirtschaftliche Eigentümer von juristischen Personen und Rechtsvereinbarungen: Es gibt keinen zuverlässigen Mechanismus, der sicherstellt, dass präzise Informationen zu wirtschaftlichen Eigentümern zeitnah zur Verfügung stehen. Im Hinblick auf die Umsetzung gezielter finanzieller Sanktionen: Die Anwendung gezielter finanzieller Sanktionen gibt Anlass zur Sorge, da keine Gelder oder Vermögenswerte auf der Grundlage der einschlägigen Resolution des VN-Sicherheitsrates eingefroren worden sind; dies steht nicht im Einklang mit dem Risiko, das von den einschlägigen terroristischen Vereinigungen ausgeht, die in Afghanistan aktiv sind. Insgesamt beeinträchtigt die Sicherheitslage im Land die Kapazitäten, die die Anwendung des Systems zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gewährleisten sollen: Rund 40 % der Provinzen werden nicht von der afghanischen Regierung kontrolliert oder in diesen Provinzen wird die Regierung von der Bevölkerung nicht anerkannt. Verschärft wird die Lage durch die von der Europäischen Union benannten terroristischen Vereinigungen, die im Land aktiv sind, insbesondere durch die Taliban, Al-Qaida und den Islamischen Staat im Irak und in der Levante (ISIS), die große Teile des Hoheitsgebiets kontrollieren. Auf dieser Grundlage ist die Kommission zu dem Ergebnis gekommen, dass im afghanischen System zur Bekämpfung der Geldwäsche

und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel im Sinne von Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 bestehen.

- (37) Unter Berücksichtigung des Risikoprofils von Amerikanisch-Samoa, Guam, Puerto Rico und der Amerikanischen Jungferninseln und deren jeweiliger Gefährdungsstufe ist die Kommission auf der Grundlage ihrer Analyse zu der Auffassung gelangt, dass diese Gebiete strategische Mängel in ihrem jeweiligen System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Sinne von Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 aufweisen. Es wurde festgestellt, dass die Gebiete anziehend für Steuerstraftaten sind und ein erhöhtes Risiko für Steuerstraftaten aufweisen, die als Vortaten für Geldwäsche gelten. Hierbei sei darauf hingewiesen, dass Amerikanisch-Samoa, Guam und die Amerikanischen Jungferninseln aufgrund einer Reihe von Mängeln in Anhang I der EU-Liste der nicht kooperierenden Steuergebiete aufgeführt sind. Darüber hinaus wurden die Amerikanischen Jungferninseln und Puerto Rico von der US-amerikanischen zentralen Meldestelle FinCEN als „High Intensity Financial Crime Area“ (HIFCA, Gebiet mit Finanzkriminalität von hoher Intensität) eingestuft. In den genannten Gebieten wurden die gleichen strategischen Mängel festgestellt. Im Hinblick auf die Einstufung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung als Straftatbestand: Wenngleich Delikte der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung weitgehend im Einklang mit den internationalen Standards als Straftatbestände eingestuft werden, sind Steuerstraftaten, die als Vortaten gelten, nicht speziell erfasst. Im Hinblick auf Anforderungen an die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden, die Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Belegen und die Meldung von verdächtigen Transaktionen im Finanzsektor: Die Anforderungen an die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden im Finanzsektor sind weder umfassend noch wirksam genug; insbesondere sind Anlageberater von der Einhaltung einschlägiger Sorgfaltspflichten ausgenommen, und es gibt weder angemessene Verpflichtungen zur Ermittlung von wirtschaftlichen Eigentümern juristischer Personen und Rechtsvereinbarungen noch eine Verpflichtung, sich vor der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung mit der Kontrollstruktur vertraut zu machen. Zwar wurden kürzlich neue endgültige Vorschriften für Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden eingeführt, um dieses Defizit zu beheben, doch ist noch unklar, inwieweit dieses Ziel erreicht wurde (und wie sich die Regelungen auswirken, insbesondere auf den Zugang der zuständigen Behörden zu Informationen über wirtschaftliche Eigentümer). Auch bei den Anforderungen an die Meldung verdächtiger Transaktionen gibt es Einschränkungen, so gelten für einschlägige Meldungen Schwellenwerte und es wurden erhebliche Verzögerungen festgestellt. Im Hinblick auf Anforderungen an die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden, die Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Belegen und die Meldung von verdächtigen Transaktionen in den einschlägigen Nichtfinanzsektoren: Tätigkeiten und Berufe außerhalb des Finanzsektors unterliegen weder Vorschriften über Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden noch Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Belegen und der Meldung verdächtiger Transaktionen, ausgenommen Spielbanken sowie – allerdings nur bis zu einem gewissen Grad – Händler von Edelmetallen und -steinen. Folglich ist ein großer Teil der Berufsgruppen mit hohem Risiko (Anwälte, Buchhalter, Dienstleister für Trusts und Gesellschaften, Immobilienmakler) diesbezüglich nicht reguliert. Im Hinblick auf das Bestehen abschreckender, verhältnismäßiger und wirksamer Sanktionen bei Verstößen: Die Sanktionsregelungen werden durch wesentliche Einschränkungen in den Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung entschärft. Da für Finanzinstitute keine angemessenen Anforderungen an die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden gelten, gibt es nur wenige Fälle, in denen die

FinCEN oder eine andere Aufsichtsbehörde Sanktionen bei Nichteinhaltung verhängen kann. Es bestehen keine angemessenen Verpflichtungen, den wirtschaftlichen Eigentümer juristischer Personen bzw. Rechtsvereinbarungen zu ermitteln und sich mit den einschlägigen Kontrollstrukturen vertraut zu machen. Der Anwendungsbereich der für Finanzinstitute geltenden Vorschriften ist nicht weit genug gefasst, da sich die Verpflichtungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nicht auf Anlageberater erstrecken (sofern diese den betreffenden Vorschriften nicht indirekt unterliegen). Tätigkeiten und Berufe außerhalb des Finanzsektors (ausgenommen Spielbanken und Händler von Edelmetallen und -steinen) unterliegen keinerlei Verpflichtungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. In der Praxis bedeutet dies, dass auf Anwälte und sonstige Angehörige der Rechtsberufe, Dienstleister für Trusts und Gesellschaften, Buchhalter und Immobilienmakler keine Sanktionsregelungen angewandt werden können. Angesichts der Gefährdung und des von Anwälten und Dienstleistern für Trusts und Gesellschaften ausgehenden Risikos stellt dies eine wesentliche Lücke dar. Im Hinblick auf die Befugnisse und Verfahren der zuständigen Behörden: Das größte Problem im Zusammenhang mit der Wirksamkeit der Aufsichtsverfahren insgesamt ist die mangelnde Abdeckung von Tätigkeiten und Berufen außerhalb des Finanzsektors, da die Aufsichtsregelungen, die sich auf einen risikobasierten Ansatz stützen, lediglich für den Finanzsektor gelten (wobei Umfang, Intensität und Höhe der verhängten Sanktionen schwierig zu bewerten sind). Zwar gibt es eine funktionsfähige zentrale Meldestelle, die Analyseaufgaben wahrnimmt, doch muss diese aufgrund der zahlreichen Meldungen über verdächtige Tätigkeiten bei ihren Analysetätigkeiten Prioritäten setzen und hat nur beschränkten Zugriff auf Informationen, was auf mangelnde Präventivmaßnahmen zurückzuführen ist. Im Hinblick auf die Verfahrensweise der zuständigen Behörden bei der internationalen Zusammenarbeit: Die Kapazitäten der zuständigen Behörden zur internationalen Zusammenarbeit werden durch die mangelnde Verfügbarkeit von Informationen über wirtschaftliche Eigentümer eingeschränkt. Davon abgesehen arbeiten die betreffenden Behörden in zufriedenstellendem Umfang mit Amtskollegen ausländischer Strafverfolgungs-, Justiz- und Aufsichtsbehörden zusammen. Allerdings kann die zuständige zentrale Meldestelle (FinCen) nur sehr begrenzt den Ersuchen zentraler Meldestellen der Mitgliedstaaten um Unterstützung nachkommen (es besteht keine Möglichkeit, zusätzliche Informationen von Verpflichteten einzuholen, und die Zusammenarbeit erfolgt in erster Linie über Amtshilfe-/Strafverfolgungsmechanismen). Im Hinblick auf die Verfügbarkeit und den Austausch von Informationen über wirtschaftliche Eigentümer von juristischen Personen und Rechtsvereinbarungen: Ein großer Mangel des geltenden Systems ist die unzureichende Verfügbarkeit von Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer von juristischen Personen und Rechtsvereinbarungen. Es gibt keinen verlässlichen Mechanismus, der sicherstellt, dass Informationen über wirtschaftliche Eigentümer an einem spezifizierten Ort gesammelt werden und dort verfügbar sind, da weder für die Unternehmen oder Trustees, noch für die mit der Unternehmensregistrierung befassten staatlichen Behörden, noch für Finanzinstitute, Tätigkeiten und Berufe außerhalb des Finanzsektors eine Verpflichtung besteht, Informationen über wirtschaftliche Eigentümer gemäß den internationalen Standards zu sammeln. Im Hinblick auf die Umsetzung gezielter finanzieller Sanktionen: Die Regelungen über gezielte finanzielle Sanktionen werden durch Mängel im Zusammenhang mit den Informationen über wirtschaftliche Eigentümer verwässert. Dadurch erhöht sich das Risiko, dass gezielte finanzielle Sanktionen durch die Schaffung von juristischen Personen oder Rechtsvereinbarungen umgangen werden. Auf dieser Grundlage ist die Kommission

zu dem Ergebnis gekommen, dass Amerikanisch-Samoa, Guam, Puerto Rico und die Amerikanischen Jungferninseln in ihren Systemen zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel im Sinne von Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 aufweisen.

- (38) Unter Berücksichtigung des Risikoprofils des Landes, der Gefährdungsstufe und der Sicherheitslage im Land ist die Kommission auf der Grundlage ihrer Analyse zu der Auffassung gelangt, dass Irak strategische Mängel in seinem System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Sinne von Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 aufweist. In sämtlichen analysierten Bereichen wurden strategische Mängel festgestellt. Im Hinblick auf die Einstufung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung als Straftatbestand: Die Zahl der Verurteilungen in Fällen im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche ist recht begrenzt und entspricht nicht dem Risikoprofil des Landes. Seit 2015 sind einschlägige Handlungen strafbar, doch die wesentliche Herausforderung besteht darin, die Vorschriften auch wirksam umzusetzen. Im Hinblick auf die Anforderungen an die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden, die Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Belegen und die Meldung von verdächtigen Transaktionen im Finanzsektor: Zwar wurden unlängst Rechtsvorschriften über die Anforderungen an die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden verabschiedet, doch ist festzustellen, dass die einschlägigen Bestimmungen sowie weitere Präventivmaßnahmen im Finanzsektor in der Praxis nicht einheitlich angewandt und in den staatlichen und privaten Banken in Irak sehr unterschiedlich umgesetzt werden; zudem werden verdächtige Transaktionen im Finanzsektor nach wie vor nur selten gemeldet (dies gilt insbesondere für Devisenvermittlungsstellen), und die von nicht zugelassenen Hawala-Stellen ausgehenden Risiken werden nicht ausreichend berücksichtigt. Im Hinblick auf Anforderungen an die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden, die Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Belegen und die Meldung von verdächtigen Transaktionen in den einschlägigen Nichtfinanzsektoren: Die Regulierung der Tätigkeiten und Berufe außerhalb des Finanzsektors steht noch immer am Anfang, und es liegen nur sehr wenige Informationen über die praktische Umsetzung der Anforderungen an die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden in diesem Bereich vor. Die verfügbaren Daten zeigen, dass es in diesem Sektor praktisch keine Meldungen verdächtiger Transaktionen gibt. Im Hinblick auf das Bestehen abschreckender, verhältnismäßiger und wirksamer Sanktionen bei Verstößen: Es ist unklar, ob Tätigkeiten und Berufe außerhalb des Finanzsektors angemessenen Aufsichts- und Sanktionsregelungen unterliegen, und die Informationen über Sanktionen im Finanzsektor sind inkohärent. Im Hinblick auf die Befugnisse und Verfahren der zuständigen Behörden: Es ist nach wie vor fraglich, ob die zuständigen Behörden über geeignete Mittel verfügen, um angemessen gegen die hohen Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorgehen zu können. Die Behörden sind engagiert und bemüht, aber die Zusammenarbeit zwischen den Nachrichtendiensten, der zentralen Meldestelle, der irakischen Zentralbank und der Justiz hat noch nicht den Umfang erreicht, der wirksame Durchsetzungsmaßnahmen gewährleisten könnte. Es bestehen Bedenken, dass die Aufsichtsbehörden weder personell noch technisch in der Lage sind, eine vollständige Überwachung der Finanzinstitute zu gewährleisten, und die Aufsicht über die Tätigkeiten und Berufe außerhalb des Finanzsektors ist auch noch nicht ausgereift. Es gibt nicht genug Belege dafür, dass den Behörden spezifische Befugnisse übertragen oder Verfahren eingerichtet worden sind, um das hohe Risiko einzudämmen, das vom Hawala-Sektor ausgeht. Im Hinblick auf die Verfahrensweise der zuständigen Behörden bei der internationalen Zusammenarbeit: Der Rechtsrahmen für die internationale

Zusammenarbeit ist insgesamt angemessen, doch lässt sich angesichts des geringen Umfangs der Zusammenarbeit und mangels detaillierter Rückmeldungen von Behörden nur schwer ermitteln, ob ein wirksamer Informationsaustausch stattfindet. Im Hinblick auf die Verfügbarkeit und den Austausch von Informationen über wirtschaftliche Eigentümer von juristischen Personen und Rechtsvereinbarungen: Zwar ist die Ermittlung wirtschaftlicher Eigentümer in das Verfahren zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden integriert, doch wird im Rechtsrahmen nicht in hinreichendem Umfang darauf hingewirkt, dass im Hinblick auf wirtschaftliche Eigentümer von juristischen Personen und Rechtsvereinbarungen angemessene Transparenz sicherzustellen ist. Angesichts der im Rechtsrahmen ermittelten Schwachstellen kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht genauer bewertet werden, ob im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Eigentümern wirksam für Transparenz gesorgt wird. Auch die Wirksamkeit der internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich wird dadurch beeinträchtigt. Im Hinblick auf gezielte finanzielle Sanktionen: Das bestehende System für die Umsetzung der einschlägigen Resolutionen des VN-Sicherheitsrats und insbesondere der Zeitrahmen für das Einfrieren von Geldern und Vermögenswerten werden als nicht hinreichend betrachtet, wenn es darum geht, dass einschlägige Gelder und Vermögenswerte „unverzüglich“ eingefroren werden können. Insgesamt beeinträchtigt die Sicherheitslage des Landes die Kapazitäten, die die Anwendung des Systems zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sicherstellen sollen; dies stellt nach wie vor die größte Herausforderung dar, auch vor dem Hintergrund, dass Irak vor Kurzem die Kontrolle über einen großen Teil seines Hoheitsgebiets wiedererlangt hat. Angesichts der Gefährdungsstufe des Landes, der terroristischen Vereinigungen, die den Vereinten Nationen und der EU zufolge im irakischen Hoheitsgebiet operieren und dort weiterhin präsent und aktiv sind, der Konfliktgebiete, der Gefährdung des Landes durch Geldwäsche im Zusammenhang mit Menschenhandel und Schmuggel und schließlich der hohen Gefährdung durch Terrorismusfinanzierung aus Geldern, die aus einem breiten Spektrum illegaler Quellen und der missbräuchlichen Nutzung legaler Wirtschaftsstrukturen stammen, stellt dies ein ernstes Problem dar. In Verbindung mit präventiven und repressiven Regelungen, die noch nicht vollumfänglich wirksam sind, erwächst aus dieser Situation ein dauerhaftes Risiko für das Finanzsystem der EU. Auf dieser Grundlage ist die Kommission zu dem Ergebnis gekommen, dass im irakischen System zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel im Sinne von Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 bestehen.

- (39) Unter Berücksichtigung des Risikoprofils des Landes, der Gefährdungsstufe und der Sicherheitslage im Land ist die Kommission auf der Grundlage ihrer Analyse zu der Auffassung gelangt, dass Nigeria strategische Mängel in seinem System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Sinne von Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 aufweist. Im Hinblick auf die Einstufung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung als Straftatbestand: In Ermangelung detaillierter, aktueller und verlässlicher Statistiken über die Zahl der Ermittlungen, Strafverfolgungsmaßnahmen und Verurteilungen lässt sich nur schwer beurteilen, ob das bestehende System wirksam ist. Aus den verfügbaren Informationen geht jedoch hervor, dass die Verurteilungsraten in Fällen im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche recht gering sind und nicht dem Risikoprofil des Landes entsprechen, obwohl Nigeria der Terrorismusbekämpfung Priorität einräumt. Im Hinblick auf die Anforderungen an die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden, die Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Belegen und die Meldung von verdächtigen Transaktionen im Finanzsektor und in den einschlägigen

Nichtfinanzsektoren: Es sollte anerkannt werden, dass Nigeria bei der Klarstellung der Anforderungen an die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden im Finanzsektor wesentliche Fortschritte erzielt und große Anstrengungen unternommen hat, um die Regulierung und die Präzisierung von Vorschriften voranzubringen und die Tätigkeiten und Berufe außerhalb des Finanzsektors einzubinden. Allerdings ist der Rechtsrahmen mit Blick auf zentrale Anforderungen lückenhaft – so bestehen im Zusammenhang mit politisch exponierten Personen oder der Ermittlung wirtschaftlicher Eigentümer Defizite, die angesichts der weitverbreiteten Korruption im Land als substanziell zu betrachten sind. Darüber hinaus gibt es nach wie vor Mängel bei der zeitnahen Meldung verdächtiger Transaktionen, insbesondere im Zusammenhang mit Terrorismus und Terrorismusfinanzierung, was angesichts des Risikoprofils des Landes von entscheidender Bedeutung ist. Zudem wurde berichtet, dass ein umfangreicher informeller Sektor besteht, der nicht den Meldepflichten unterliegt, und weiterhin unklar ist, inwieweit dieser Missstand wirksam angegangen wurde. Auch wenn die Behörden Anstrengungen unternommen haben, lassen die verfügbaren Informationen nicht den Schluss zu, dass ein wirksames System besteht, das für Tätigkeiten und Berufe außerhalb des Finanzsektors Anforderungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorsieht, die ordnungsgemäß berücksichtigt und erfüllt werden, insbesondere Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden und Meldepflichten. Im Hinblick auf das Bestehen abschreckender, verhältnismäßiger und wirksamer Sanktionen bei Verstößen: Es scheint ein Sanktionssystem zu geben, allerdings liegen bislang keine ausreichenden Daten vor, um die wirksame Anwendung von Sanktionen bewerten zu können, und es ist unklar, wie sich das System der verwaltungs- und strafrechtlichen Sanktionen in der Praxis auswirkt. Im Hinblick auf die Befugnisse und Verfahren der zuständigen Behörden: In Ermangelung detaillierter, aktueller und zuverlässiger Statistiken ist es schwierig, die Wirksamkeit des bestehenden Systems zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und insbesondere der Aufsichts- und sonstigen zuständigen Behörden zu bewerten. Da nicht im gesamten Hoheitsgebiet die Rechtsstaatlichkeit gewahrt ist, bleibt unklar, wie die Befugnisse der zuständigen Behörden im ganzen Land wirksam angewandt werden könnten. Insbesondere ist davon auszugehen, dass Mitarbeiter der zuständigen Behörden ihre Aufgaben (z. B. Inspektionen der Aufsichtsbehörden und Tätigkeiten der Strafverfolgungsbehörden) nicht ungehindert und sicher in Gebieten wahrnehmen können, die kürzlich zurückerobert worden sind und sich nun unter militärischer Kontrolle befinden. Im Hinblick auf die Verfahrensweise der zuständigen Behörden bei der internationalen Zusammenarbeit: In Nigeria gibt es offenbar keine umfassenden Rechtsvorschriften über die internationale Zusammenarbeit, auch wenn die Behörden weiter daran arbeiten, hier Abhilfe zu schaffen. Die Bestimmungen über die gegenseitige Amtshilfe sind in verschiedenen Rechtsvorschriften sowie in multilateralen und bilateralen Abkommen enthalten. Ferner liegen bislang keine Informationen und Statistiken vor, anhand derer die Wirksamkeit des Systems bewertet werden kann. Im Hinblick auf die Verfügbarkeit und den Austausch von Informationen über wirtschaftliche Eigentümer von juristischen Personen und Rechtsvereinbarungen: Da es in Nigeria kein funktionierendes System gibt, das den zeitnahen Zugang der zuständigen Behörden zu präzisen, vollständigen und aktuellen Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer von juristischen Personen und Rechtsvereinbarungen sicherstellt, mangelt es im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Eigentümern deutlich an Transparenz. Im Hinblick auf die Umsetzung gezielter finanzieller Sanktionen: Wenngleich Nigeria offenbar über einen soliden Rahmen für die Anwendung einschlägiger Sanktionen verfügt, ist nicht klar, ob bei Verstößen

gegen die Resolution 1373 des VN-Sicherheitsrates wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen verhängt werden. Darüber hinaus scheinen keine Gelder oder Vermögenswerte eingefroren worden zu sein, obwohl in den einschlägigen Listen im Zusammenhang mit den VN-Instrumenten derzeit eine Reihe von Personen oder Stellen mit Verbindungen nach Nigeria aufgeführt ist. Zwar bemühen sich die nigerianischen Behörden weiterhin darum, das System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verbessern und den internationalen Erwartungen gerecht zu werden, doch gibt es bisher keine hinreichenden Anzeichen dafür, dass das System in der Praxis wirksam ist. Generell wirkt sich die Sicherheitslage im Land negativ auf die wirksame Anwendung des Systems zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aus. Wenngleich öffentlichen Informationsquellen und nachrichtendienstlichen Erkenntnissen zufolge das Militär vor Kurzem große Teile des Gebiets zurückerobert hat, das zuvor von Terrorgruppen, insbesondere Boko Haram, kontrolliert wurde, hat diese Gruppe weiter tödliche Anschläge verübt und stellt nach wie vor eine große Bedrohung dar. In den vormals umkämpften Städten in den betroffenen Regionen wird für jegliche Bewegung militärische Begleitung benötigt. Weiter verschärft wird die Situation durch bürgerkriegsähnliche ethnische Konflikte in der Landesregion „Middle Belt“. Dies lässt erhebliche Zweifel daran aufkommen, ob ein wirksames System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung überhaupt möglich ist, was angesichts des Risikoprofils des Landes ein wesentliches Defizit darstellt. In Anbetracht der erheblichen Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, mit denen das Land konfrontiert ist und die nicht ordnungsgemäß verringert werden, sowie der nach wie vor komplexen Sicherheitslage ist die Kommission zu dem Ergebnis gekommen, dass Nigeria in seinem System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel im Sinne von Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 aufweist. Es ist festzuhalten, dass Nigeria eine direkte Mitgliedschaft bei der FATF beantragt hat, das Verfahren jedoch gestoppt wurde, da Nigeria von der Egmont-Gruppe der zentralen Meldestellen suspendiert worden ist. Nigeria hat im Juli 2018 Rechtsvorschriften erlassen, um die von der Egmont-Gruppe festgestellten Mängel zu beheben, und beabsichtigt, sein hochrangiges Engagement für eine Mitgliedschaft in der FATF fortzusetzen. Die Kommission wird die weiteren Entwicklungen genau beobachten. Sie begrüßt die Anstrengungen, die Nigeria unternommen hat, um sein System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung weiter zu stärken.

- (40) Unter Berücksichtigung des Risikoprofils des Landes und der Gefährdungsstufe ist die Kommission auf der Grundlage ihrer Analyse zu der Auffassung gelangt, dass Panama strategische Mängel in seinem System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Sinne von Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 aufweist. In sämtlichen analysierten Bereichen wurden strategische Mängel festgestellt. Im Hinblick auf die Einstufung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung als Straftatbestand: Die Kapazitäten der Strafverfolgungsbehörden und die Anzahl der Verurteilungen im Zusammenhang mit Geldwäsche stehen in keinem Verhältnis zur Gefährdungsstufe Panamas, insbesondere was Geldwäsche anbelangt, die mit im Ausland begangenen Vortaten verbunden ist. Da Panama Steuerdelikte nicht als Straftaten einstuft (weder als einfache Straftat noch als Vortat der Geldwäsche), sind seine Kapazitäten zur Aufdeckung, Untersuchung und Ahndung von Geldwäsche im Zusammenhang mit Steuerstraftaten ebenso mangelhaft wie die Kapazitäten der Verpflichteten zur Anwendung einschlägiger Präventivmaßnahmen. Darüber hinaus wird dadurch die internationale

Zusammenarbeit in diesem Bereich erheblich behindert. Panama hat kürzlich ein neues Gesetz („Ley 70“) verabschiedet, das im März 2019 in Kraft treten wird und das, sobald es wirksam angewandt wird, Abhilfe schaffen soll. Im Hinblick auf Anforderungen an die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden, die Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Belegen und die Meldung von verdächtigen Transaktionen im Finanzsektor: Es wurden Defizite bei den Sorgfaltspflichten der Finanzinstitute gegenüber Kunden festgestellt, insbesondere mit Blick auf Steuerstraftaten, sowie bei der Anwendung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden und der Überwachung der Verfahren im Sektor für Finanztransfers. Zudem bestehen Defizite bei der Überwachung von Kunden und Transaktionen durch Agenturen für Wertpapiertransfers (hohes Risiko im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Eigentümern) und beim Risikoverständnis der Finanzinstitute im Zusammenhang mit der Terrorismusfinanzierung. Das System für die Meldung verdächtiger Transaktionen ist nicht angemessen, da versuchte Transaktionen nicht ausdrücklich erfasst werden und bei der Meldung große Verzögerungen zulässig sind. Das Volumen der verdächtigen Transaktionen, die der zentralen Meldestelle vom Finanzsektor gemeldet werden, ist gering und steht – auch vor dem Hintergrund der dollarisierten Wirtschaft Panamas – nicht in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung des panamaischen Bankensystems und dessen Exposition gegenüber Geldwäscherisiken. Das kürzlich verabschiedete Gesetz („Ley 70“) soll die Mängel bei den Anforderungen an die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden und der Meldung verdächtiger Transaktionen beheben, sobald es wirksam angewandt wird. Im Hinblick auf Anforderungen an die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden, die Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Belegen und die Meldung von verdächtigen Transaktionen in den einschlägigen Nichtfinanzsektoren: Auch im Nichtfinanzsektor wurden Defizite bei den Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden festgestellt, insbesondere hinsichtlich der Verpflichtungen von Zustellungsbevollmächtigten bei der Ermittlung wirtschaftlicher Eigentümer. Die Umsetzung von Abhilfemaßnahmen im Nichtfinanzsektor befindet sich noch in einem frühen Entwicklungsstadium, insbesondere in Hochrisikobereichen wie in der Berufsgruppe der Anwälte und Zustellungsbevollmächtigten, im Immobiliensektor sowie in der Freihandelszone. Da Steuerstraftaten bislang nicht als Straftatbestände eingestuft wurden, ist das Bewusstsein für Geldwäscherisiken bei bestimmten Branchen, insbesondere bei Rechtsanwälten, Anwaltskanzleien und Wirtschaftsprüfern, nicht besonders stark ausgeprägt. Das System für die Meldung verdächtiger Transaktionen in den Nichtfinanzsektoren ist nicht angemessen, da versuchte Transaktionen nicht ausdrücklich erfasst werden und bei der Meldung große Verzögerungen zulässig sind (Das Gesetz „Ley 70“ soll, sobald es wirksam angewandt wird, hier Abhilfe schaffen). Die Anzahl der verdächtigen Transaktionen, die der zentralen Meldestelle aus den Nichtfinanzsektoren (insbesondere den oben genannten Hochrisikosektoren) gemeldet werden, ist gering und entspricht nicht dem Risikoprofil des Landes. Im Hinblick auf das Bestehen abschreckender, verhältnismäßiger und wirksamer Sanktionen bei Verstößen: Da keine Sanktionen verhängt werden, wenn im Rahmen von Tätigkeiten und Berufen außerhalb des Finanzsektors gegen die Verpflichtungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verstoßen wird, und die bei Nichteinhaltung der Vorschriften verhängten Geldbußen gegen Finanzinstitute begrenzt sind, werden die Sanktionsregelungen in der Praxis als nicht hinreichend abschreckend, verhältnismäßig und wirksam betrachtet. Im Hinblick auf die Befugnisse und Verfahren der zuständigen Behörden: Das Land verfügt zwar über zuständige Behörden, doch wird die Wirksamkeit der Strafverfolgungsbehörden, der Zollbehörde, der Vermögensabschöpfungsstellen, der zentralen Meldestelle sowie der Maßnahmen der Aufsichtsbehörden angesichts des Risikoprofils als nicht

angemessen betrachtet. Im Hinblick auf die Verfahrensweise der zuständigen Behörden bei der internationalen Zusammenarbeit: Es wurden erhebliche Mängel bei der internationalen Zusammenarbeit, insbesondere im Zusammenhang mit der rechtzeitigen Reaktion auf Amtshilfeersuchen, festgestellt, ferner Hindernisse bezüglich der Zusammenarbeit in Fällen von Geldwäsche im Zusammenhang mit Steuerstraftaten, die in Panama bis vor Kurzem nicht strafbar waren, und Beschränkungen beim Austausch von Informationen über wirtschaftliche Eigentümer. Angesichts der Bedeutung Panamas als Zentrum für Unternehmensgründungen stellt dies eine wesentliche Lücke dar. Im Hinblick auf die Verfügbarkeit und den Austausch von Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer von juristischen Personen und Rechtsvereinbarungen: Bei der Verfügbarkeit von Informationen über wirtschaftliche Eigentümer von juristischen Personen und Rechtsvereinbarungen und beim Zugang zu solchen Informationen bestehen deutliche Defizite, was angesichts der Bedeutung Panamas als Zentrum für Unternehmensgründungen von wesentlicher Bedeutung ist. Im Hinblick auf die Umsetzung gezielter finanzieller Sanktionen: Für die Umsetzung gezielter finanzieller Sanktionen stellen Mängel bei der Ermittlung wirtschaftlicher Eigentümer ein Hindernis dar und führen dazu, dass Risiken der Terrorismusfinanzierung, denen der internationale Finanzsektor ausgesetzt ist, nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt werden können. Auf dieser Grundlage ist die Kommission zu dem Ergebnis gekommen, dass im panamaischen System zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel im Sinne von Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 bestehen. Es ist festzuhalten, dass Panama den politischen Willen bekräftigt hat, konstruktiv an der Behebung seiner strategischen Mängel zu arbeiten. Panama ist dabei, die Wirksamkeit seines Systems zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in zahlreichen Bereichen zu stärken. Die Annahme neuer Rechtsvorschriften („Ley 70“) ist eine positive Entwicklung, die, sobald die Vorschriften in Kraft getreten sind, zur Behebung der festgestellten Mängel beitragen sollte.

- (41) Unter Berücksichtigung des Risikoprofils des Landes und der Gefährdungsstufe ist die Kommission auf der Grundlage ihrer Analyse zu der Auffassung gelangt, dass das Königreich Saudi-Arabien strategische Mängel in seinem System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Sinne von Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 aufweist. Das Verfahren zur Aufnahme des Königreichs Saudi-Arabien in die FATF ist fortgeschritten; Saudi-Arabien hat sich zu einem Aktionsplan verpflichtet, durch den die noch bestehenden Mängel, die auch im jüngsten Bericht über die gegenseitige Evaluierung festgestellt worden waren, behoben werden sollen. Angesichts der Gefährdungsstufe, insbesondere im Hinblick auf die Terrorismusfinanzierung, und da die meisten nationalen Maßnahmen, mit denen das System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verbessert werden soll, erst kürzlich eingeführt worden sind und somit nicht abschließend festgestellt werden kann, ob sie in der Praxis wirksam angewandt werden, stellt das Land jedoch weiterhin ein Risiko für das Finanzsystem der EU dar. Im Hinblick auf die Einstufung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung als Straftatbestand: Die Behörden sind auf interne Straftaten im Zusammenhang mit Terrorismus und Terrorismusfinanzierung konzentriert und konnten zahlreiche Verurteilungen fällen, doch ließ sich nicht feststellen, ob Saudi-Arabien in der Lage ist, angemessen gegen Terrorismusfinanzierung durch Gelder vorzugehen, die innerhalb Saudi-Arabiens gesammelt werden, um terroristische Vereinigungen im Ausland zu unterstützen, wie im Bericht über die gegenseitige Evaluierung der FATF/MENAFATF im September 2018 festgestellt wurde. Auch wenn das Land einige Fälle gemeldet hat und die

Behörden sich mit den von ausländischen terroristischen Kämpfern ausgehenden Risiken im Zusammenhang mit der Terrorismusfinanzierung befassen, entsprechen Zahl und Art der Fälle, bei denen Dritte/Vermittler an der Finanzierung terroristischer Zellen außerhalb Saudi-Arabiens beteiligt sind, noch nicht dem Risikoprofil des Landes. Zudem liegen noch keine Belege für die wirksame Anwendung der Vorschriften über die Einstufung der Geldwäsche als Straftatbestand und die Anwendung verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionen vor. Zwar zeigen aktuelle Daten kontinuierliche Verbesserungen, doch ist es noch nicht klar, ob Saudi-Arabien wirksame Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen gegen an größeren oder professionellen Geldwäscheaktivitäten beteiligte Einzelpersonen durchführt, insbesondere wenn man die Zahl der Straftaten betrachtet, die Erträge generieren. Schätzungen zufolge fließen rund 70-80 % der Erträge, die im Königreich durch Straftaten generiert werden, ins Ausland; solche Straftaten werden jedoch meist nicht verfolgt, und es gibt auch keine koordinierten Untersuchungen mit anderen Ländern. Im Hinblick auf die Anforderungen an die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden, die Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Belegen und die Meldung von verdächtigen Transaktionen im Finanzsektor und in den einschlägigen Nichtfinanzsektoren: Die im November 2017 angenommenen neuen Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung haben die Rechtsgrundlage für Präventivmaßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Saudi-Arabien gestärkt. Allerdings liegen im aktuellen Stadium keine ausreichenden Informationen vor, um bewerten zu können, wie wirksam sie von Finanzinstituten und im Rahmen von Tätigkeiten und Berufen außerhalb des Finanzsektors umgesetzt werden. Verdächtige Transaktionen werden nicht zeitnah gemeldet, und im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung liegt nur eine geringe Anzahl von Meldungen verdächtiger Transaktionen vor, insbesondere aus Sektoren, die in der nationalen Risikobewertung für Terrorismusfinanzierung als risikoreich eingestuft worden sind. Obgleich Fortschritte erzielt werden, weisen auch die Behandlung und die Analyse von Meldungen verdächtiger Transaktionen durch die zentrale Meldestelle nach wie vor Mängel auf. Zwar wurde der Präventivrahmen überarbeitet, um den internationalen Erwartungen in diesem Bereich gerecht zu werden, doch bedarf es generell eines längeren Bezugszeitraums, um bewerten zu können, ob die Vorschriften wirksam durch Verpflichtete wie Banken und Finanzinstitute umgesetzt werden. Zu diesem Zeitpunkt bestehen nach wie vor erhebliche Anfälligkeiten, insbesondere im Hinblick auf die Terrorismusfinanzierung, die anscheinend nicht hinreichend verringert worden sind. Im Hinblick auf die Befugnisse und Verfahren der zuständigen Behörden: Die Elemente für eine risikobasierte Aufsicht scheinen rechtlich festgeschrieben zu sein, insbesondere in Bezug auf den Finanzsektor, doch wurden neue Vorschriften und Modelle eingeführt, deren Auswirkungen sich – insbesondere im Nichtfinanzsektor – nur in begrenztem Maße bewerten lassen, da sie erst seit Kurzem umgesetzt werden. Im Hinblick auf die Verfügbarkeit und den Austausch von Informationen über wirtschaftliche Eigentümer von juristischen Personen und Rechtsvereinbarungen: Die Behörden unternehmen Anstrengungen zur Verbesserung des Risikoverständnisses, allerdings konnte nicht festgestellt werden, dass die Analyse der mit juristischen Personen und Rechtsvereinbarungen verbundenen Risiken durch Saudi-Arabien umfassend genug ist, um nachweisen zu können, dass die Risiken gering sind. Rechtsvereinbarungen wie islamische Stiftungen („Waqf“) geben aufgrund ihrer Anfälligkeit für Missbrauch und einiger Regulierungs- und Aufsichtslücken weiterhin Anlass zur Besorgnis. Saudi-Arabien wendet verschiedene Mechanismen an, um die wirtschaftlichen Eigentümer von juristischen Personen zu ermitteln oder zu bestimmen, doch reichen diese möglicherweise nicht aus, um in allen Fällen

sicherzustellen, dass Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer verfügbar sind; insbesondere ist es noch zu früh für eine Bewertung, ob das neue Register für wirtschaftliche Eigentümer für bestimmte Stellen wirksam funktioniert. Derzeit laufen Projekte zur Verbesserung der Verfügbarkeit und Genauigkeit von Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer, die dazu beitragen dürften, diese Bedenken auszuräumen. Im Hinblick auf die Verfahrensweise der zuständigen Behörden bei der internationalen Zusammenarbeit: Trotz Fortschritten bei der Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit ist unklar, ob es Verfahren gibt, die diesbezüglich die Vertraulichkeit gewährleisten, ob angemessene Fallbearbeitungssysteme vorhanden sind, und ob bei Ersuchen um formelle Amtshilfe und andere Formen der internationalen Zusammenarbeit ordnungsgemäß Prioritäten gesetzt wurden. Der Erfolg der internationalen Zusammenarbeit kann nicht eindeutig festgestellt werden, da keine koordinierten Untersuchungen mit anderen Ländern durchgeführt worden sind. Dadurch werden die Möglichkeiten, Vermögen von Straftätern zu beschlagnahmen, stark eingeschränkt, insbesondere vor dem Hintergrund, dass Schätzungen zufolge ein großer Teil der Erträge aus Straftaten ins Ausland abfließt. Im Hinblick auf die Umsetzung gezielter finanzieller Sanktionen: Die Regelungen für die Umsetzung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Terrorismus und Terrorismusfinanzierung weisen nach wie vor wesentliche Defizite auf. Unter anderem ist unklar, ob die geltenden Maßnahmen gewährleisten, dass die Sanktionen in allen Fällen unverzüglich umgesetzt werden. Bisher wurde noch nicht bestätigt, dass alle natürlichen und juristischen Personen in Saudi-Arabien verpflichtet sind, Gelder und Vermögenswerte benannter Personen einzufrieren. Bisher wurde noch nicht bestätigt, dass Vorschriften Saudi-Arabiens zur Umsetzung gezielter finanzieller Sanktionen es Staatsangehörigen und Personen, die sich im Hoheitsgebiet aufhalten, nicht ausdrücklich untersagen, benannten Personen und Stellen Gelder und andere Vermögenswerte zur Verfügung zu stellen, wobei diese Regelungen teilweise durch das Strafrecht entschärft werden. Saudi-Arabien steht beträchtlichen und vielfältigen Risiken der Terrorismusfinanzierung gegenüber, die mit Terrorismus innerhalb des Landes und in Konfliktländern der Region, aber auch in Ländern außerhalb der Region im Zusammenhang steht. Vor diesem Hintergrund und angesichts des Umstands, dass der relativ neue Rahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, der die verbleibenden wesentlichen Schwachstellen beseitigen soll, noch nicht in vollem Umfang wirksam ist, wird Saudi-Arabien als Land mit hohem Risiko für das Finanzsystem der EU betrachtet. Auf dieser Grundlage ist die Kommission zu dem Ergebnis gekommen, dass im Königreich Saudi-Arabien das System zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel im Sinne von Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 aufweist. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Saudi-Arabien im Begriff ist, die Wirksamkeit seines Systems zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung weiter zu stärken, und seine Zusagen auf hoher politischer Ebene in dieser Hinsicht bestätigt hat.

- (42) Unter Berücksichtigung des Risikoprofils des Landes und der Gefährdungsstufe ist die Kommission auf der Grundlage ihrer Analyse zu der Auffassung gelangt, dass Samoa strategische Mängel in seinem System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Sinne von Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 aufweist. Es wurde festgestellt, dass Samoa anfällig für Steuerstraftaten ist und dort ein erhöhtes Risiko für Geldwäsche im Zusammenhang mit Steuerstraftaten besteht, die als Vortaten gelten. Es sei darauf hingewiesen, dass Samoa aufgrund einer Reihe von Mängeln in Anhang I der EU-Liste der nicht kooperierenden Steuergelände

aufgeführt ist. In sämtlichen analysierten Bereichen wurden strategische Mängel festgestellt, ausgenommen bei der internationalen Zusammenarbeit. Im Hinblick auf die Einstufung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung als Straftatbestand: Die Einstufung von Steuerhinterziehung als Vortat der Geldwäsche ist eine begrüßenswerte Entwicklung, doch die Unsicherheit, ob auch andere schwere Steuerstraftaten als Vortaten gelten, ist angesichts der Gefährdung, die von Samoa als Offshore-Gebiet ausgeht, ein wesentliches technisches Defizit. Dies ist insbesondere deshalb relevant, weil der strafrechtliche Rahmen für die Aufdeckung, Untersuchung und Ahndung von Delikten im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nicht die Merkmale eines wirksamen Systems aufweist. Im Hinblick auf Anforderungen an die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden, die Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Belegen und die Meldung von verdächtigen Transaktionen im Finanzsektor: Die Anforderungen an die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden im Finanzsektor sind mit einigen beträchtlichen Mängeln behaftet, und die Meldung verdächtiger Transaktionen wird nicht wirksam umgesetzt. Im Hinblick auf die Anforderungen an die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden, die Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Belegen und die Meldung von verdächtigen Transaktionen im einschlägigen Nichtfinanzsektor: Die Anforderungen an die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden im Nichtfinanzsektor weisen einige strategische Mängel auf, und die Meldung verdächtiger Transaktionen im Nichtfinanzsektor ist unzureichend, insbesondere was Dienstleister für Trusts und Gesellschaften betrifft. Im Hinblick auf das Bestehen abschreckender, verhältnismäßiger und wirksamer Sanktionen bei Verstößen: Die geltenden Sanktionsvorschriften werden weder als angemessen noch als abschreckend betrachtet und wurden auch nicht wirksam umgesetzt. Im Hinblick auf die Befugnisse und Verfahren der zuständigen Behörden: Während der Rahmen für die Erteilung von Genehmigungen positiv zu bewerten ist, werden die Häufigkeit und die Intensität der Aufsicht als nicht zufriedenstellend erachtet. Auch die Befugnis der Aufsichtsbehörden, Sanktionen anzuwenden, ist unzureichend. Im Hinblick auf die Verfügbarkeit und den Austausch von Informationen über wirtschaftliche Eigentümer von juristischen Personen und Rechtsvereinbarungen: Es gibt keine ausreichenden Schutzmechanismen, die bei Informationen über wirtschaftliche Eigentümer Transparenz und insbesondere Genauigkeit gewährleisten, was angesichts des potenziellen Risikos, dass internationale Wirtschaftsunternehmen als Geldwäschekanal missbraucht werden, einen wesentlichen Mangel darstellt. Im Hinblick auf die Umsetzung gezielter finanzieller Sanktionen: Die gezielten finanziellen Sanktionen scheinen nur begrenzt wirksam zu sein, was auf technische Mängel bei den in den samoanischen Rechtsvorschriften festgelegten Mechanismen zurückzuführen ist. Auf dieser Grundlage ist die Kommission zu dem Ergebnis gekommen, dass im samoanischen System zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel im Sinne von Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 bestehen.

- (43) Unter Berücksichtigung des Risikoprofils des Landes und der Gefährdungstufe ist die Kommission auf der Grundlage ihrer Analyse zu der Auffassung gelangt, dass Libyen strategische Mängel in seinem System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Sinne von Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 aufweist. Libyen ist Mitglied der Nahost- und Nordafrika-Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche“ (MENAFATF). Allerdings hat Libyen im Rahmen dieser Organisation noch nie ein gegenseitiges Evaluierungsverfahren durchlaufen und hat auch nicht zugesagt, sich innerhalb einer bestimmten Frist einem solchen Prüfungsverfahren zu stellen. In Fällen, in denen kein Bericht über eine gegenseitige

Evaluierung oder ein gleichwertiger Bericht vorliegt oder das Drittland mit Blick auf eine mögliche Evaluierung nicht an einem FATF-ähnlichen regionalen Gremium teilnimmt, wird im Einklang mit der Methodik davon ausgegangen, dass das Drittland strategische Mängel aufweist, da große Unsicherheit besteht, ob sein System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung den einschlägigen Standards entspricht. Dies ist notwendig, da eine solche Situation auf mangelndes Engagement bei der Umsetzung international vereinbarter Standards in diesem Bereich hindeutet und die betreffenden Länder sich andernfalls in einer günstigeren Ausgangslage befänden als diejenigen Länder, die sich einem internationalen Evaluierungsverfahren stellen. Die Analyse der Kommission und die von Europol übermittelten Informationen, aus denen hervorging, dass das Land aus Strafverfolgungsperspektive im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ein Risiko darstellt, haben diese Annahme weiter bestätigt. Unter Berücksichtigung der verfügbaren Informationen und Belege geht aus der Analyse der Kommission daher hervor, dass Libyen in seinem System zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nach Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 strategische Mängel aufweist. Auf dieser Grundlage ist die Kommission zu dem Ergebnis gekommen, dass im libyschen System zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel im Sinne von Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 bestehen.

- (44) Es ist von zentraler Bedeutung, alle Drittländer, die als Länder mit hohem Risiko eingestuft werden, zur uneingeschränkten Zusammenarbeit mit der Kommission und den internationalen Gremien aufzufordern, um die in ihren Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung festgestellten strategischen Mängel anzugehen.
- (45) Damit die Liste der Hochrisiko-Drittländer, die strategische Mängel aufweisen, auf dem neuesten Stand bleibt, ist es unerlässlich, bei der Bewertung der Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung von Drittländern stetig die Entwicklungen zu überwachen. Folglich muss die Kommission die Fortschritte von Drittländern, die strategische Mängel aufweisen, nachverfolgen, die bereits bewerteten Länder überwachen, wenn neue Informationsquellen verfügbar werden, und weitere Länder bewerten, um zu eruieren, ob deren jeweiliges System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweist. Infolgedessen sollten zusätzliche Länder überprüft werden, sobald aussagekräftige Informationen vorliegen.
- (46) Die Kommission beabsichtigt, die von den einschlägigen Drittländern bei der Behebung ihrer strategischen Mängel erzielten Fortschritte weiter zu überwachen. Länder mit strategischen Mängeln, von denen ein Risiko für das internationale System ausgeht, sollten mit den für die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung befassen internationalen Organisationen Abhilfemaßnahmen vereinbaren und diese umsetzen. Um sicherzustellen, dass strategische Mängel beseitigt werden, ist es unbedingt notwendig, die international vereinbarten Aktionspläne wirksam umzusetzen. Für die Entscheidung, ob Länder, die für das EU-Finanzsystem relevant sind, von der Liste gestrichen werden, ist es zudem sehr wichtig, dass diese Länder auf der Grundlage einheitlicher Kriterien bewertet werden. Die Kommission sollte prüfen, ob die Länder die zur Verbesserung ihres rechtlichen und institutionellen Rahmens erforderlichen Rechtsvorschriften erlassen haben, doch bleibt es ebenso wichtig, zu bewerten, ob die betreffenden Maßnahmen auch tatsächlich in der Praxis angewandt werden. Bevor ein Land von der Liste gestrichen

wird, sollte geprüft werden, ob die folgenden Anforderungen erfüllt sind: 1) Das Land erfüllt die Kriterien im Zusammenhang mit der Einstufung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung als Straftatbestand, die Anforderungen an die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden, die Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Belegen, die Standardisierung von Verdachtsmeldungen im Finanzsektor und im Nichtfinanzsektor, die Anforderungen an die Transparenz hinsichtlich der wirtschaftlichen Eigentümer und die Anforderungen an die internationale Zusammenarbeit. 2) Soweit die erste Anforderung erfüllt ist, weist das Land nach, dass es Maßnahmen hinsichtlich der Verfügbarkeit und des Austauschs von Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer wirksam umsetzt. 3) Soweit die ersten beiden Anforderungen erfüllt sind, weist das Land positive und greifbare Fortschritte bei der Verbesserung der Wirksamkeit in allen Bereichen nach, in denen signifikante Mängel festgestellt worden sind. Die Kommission beabsichtigt, bei der Entscheidung über eine mögliche Streichung aus der Liste zunächst Informationen zu prüfen, die sie von Drittländern erhält, die einschlägige Rechtsvorschriften zur Behebung strategischer Mängel erlassen haben; sie wird sich aber auch auf andere zuverlässige Informationsquellen stützen, die benötigt werden, damit die Kommission aus ihrer Analyse Schlüsse ziehen kann. Die Kommission bekennt sich dazu, die betreffenden Länder bei der Behebung festgestellter Mängel zu unterstützen, damit sie gegebenenfalls später auf der Grundlage der oben genannten Kriterien von der Liste gestrichen werden können. Dies sollte insbesondere durch gezielte Gespräche, aber auch durch den politischen Dialog und durch Konsultationen der Union mit den betroffenen Ländern erleichtert werden. Das Verfahren könnte durch einen gezielten Einsatz der Instrumente der Union flankiert werden, einschließlich – soweit anwendbar – der Entwicklungszusammenarbeit, beispielsweise durch technische Hilfe, den Aufbau von Kapazitäten sowie den Austausch von Fachwissen und bewährten Verfahren –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang aufgeführte Liste der Drittländer, die in ihren Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen, die wesentliche Risiken für das Finanzsystem der Union darstellen („Drittländer mit hohem Risiko“), wird angenommen.

Artikel 2

Die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675 wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13.2.2019

*Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER*